

## „Ain guets exempl furzutragen.“

# Die steirisch-krainische Bruderschaft vom goldenen Kreuz (1558) im Kampf gegen das „teüffelhaftig lasster“ des Saufens und Fressens

Von Josef P a u s e r

### 1. Einleitung

Als\* der steirische Landesarchivar und spätere Landesarchivdirektor Josef Zahn im Juli 1874<sup>1</sup> in der Haupt- und Residenzstadt Wien weilte, nutzte er die ihm dort verbleibende Zeit, um einige Antiquariate zu be-

---

\* Folgende Abkürzungen wurden verwendet:

AGB = Archiv für Geschichte des Buchwesens, AKG = Archiv für Kulturgeschichte, AÖG = Archiv für österreichische Geschichte, AÖR = Archiv für öffentliches Recht, ARS = Arhiv Republike Slovenije/Laibach, FGLKStmk = Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, FN = Fußnote, FS = Festschrift, GS = Gedächtnisschrift, HKA = Hofkammerarchiv/Wien, HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, JbLKNÖ = Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, JbGProtÖ = Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, KtnLA = Kärntner Landesarchiv, LexMA = Lexikon des Mittelalters, LdschA = Landschaftliches Archiv, StmkLA = Steiermärkisches Landesarchiv, MHVStmk = Mitteilungen des Historischen Vereines der Steiermark, MStmkLA = Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs, MOÖLA = Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, MÖStA = Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, ND = Nachdruck, NÖLA = Niederösterreichisches Landesarchiv, ÖNB = Österreichische Nationalbibliothek/Wien, QFAG = Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, RPO = Reichspoliceyordnung, SB = Sitzungsbericht, VeröffMPIOG = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, VeröffVÖGV = Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine, VSWG = Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, ZHVStmk = Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark.

Sehr zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Dr. Gernot Peter Obersteiner/StmkLA, der nicht nur das zwölfte Bruderschaftsmitglied identifizierte (vgl. FN 89), sondern daneben noch manche Anfrage geduldig beantwortete, Frau Dr. Anita Ziegerhofer für die Übersendung eines dringend benötigten Artikels, Herrn Dr. Christopher F. Laferl sowie Herrn Univ.-Prof. Dr. Helfried Valentinitisch für bereitwillig erteilte Auskünfte.

Namensangaben im Text, die in KAPITÄLCHEN gesetzt wurden, weisen auf eine Mitgliedschaft an der Bruderschaft vom goldenen Kreuz hin!

<sup>1</sup> Siehe die Korrespondenz Zahns in: StmkLA/Hausakten Schubert 5 (Correspondenz 1874–1878).

suchen und diese nach steirischen Belangen zu durchstöbern. Im Antiquariat Dollhopf stieß Zahn, dem „ungewöhnlicher Spürsinn und seltenes Finderglück“ nachgesagt wurde,<sup>3</sup> am 30. Juli auf eine Handschrift aus dem frühen 17. Jahrhundert und eine Urkunde aus dem Jahre 1558, die er beide für das Steiermärkische Landesarchiv um drei Gulden erwarb.<sup>4</sup> Im Jahresbericht Zahns über die Tätigkeit des Steiermärkischen Landesarchivs im Jahr 1874 notierte er schließlich den Ankauf fälschlich als *Original* des *Bruderschaftsbriefes der Christophsritter 1558*.<sup>5</sup> Sofort hatte Zahn anhand der Unterschriften einige Vertreter wichtiger innerösterreichischer Adelsfamilien des 16. Jahrhunderts ausgemacht sowie eine gewisse Ähnlichkeit der in der Urkunde beschriebenen Vereinigung mit der bereits bekannten Christophorusbruderschaft von 1517 erkannt. War jene eine vornehmlich gegen das Gotteslästern und Fluchen sowie das Zutrinken gerichtete Vereinigung, so bekämpfte die Bruderschaft von 1558 neben dem Zutrinken noch den übermäßigen Aufwand bei den Mahlzeiten. Tatsächlich findet sich aber in der Urkunde, sieht man davon ab, daß beide der Mäßigung der Lebensführung verschrieben waren und vornehmlich Adelige aus dem innerösterreichischen Bereich als Mitglieder aufwiesen, kein direkter Hinweis auf die Christophorusgesellschaft.

Etwas mehr als ein Jahrzehnt später taucht die Bruderschaft im Schrifttum auf. Zahn hatte sich ihrer bei einem Beitrag „Zur Sittengeschichte in Steiermark“ für die Mitteilungen des Historischen Vereins der Steiermark 1888 erinnert und sie beiläufig, aber ohne Nennung der genauen Herkunft, erwähnt, als er den Mißerfolg der Christophorusgesellschaft beim Kampf gegen die weitverbreitete Unsitte des Zutrinkens anführte. So schrieb er bloß: „Ebensowenig hatte eine zweite Temperanzgesellschaft Erfolg, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich aufthat.“<sup>6</sup> Etwas ausführlicher behandelte Anton Schlossar die Bruderschaft

<sup>2</sup> Vermerk auf der Urkunde: *gekauft 1874 v. Dollhopf 3 f*; StmkLA/Hausakten Ein- und Ausgabenprotokoll/Ausgabenbuch und Zuwachstabellen des StmkLA 1874. Jahr VI: *Ausgabenpost 47: 30. Juli Dollhopf*.

<sup>3</sup> In der Laudatio von Hans LÖSCHNIGG, Dr. Josef Zahn. Dem Schöpfer des steiermärkischen Landesarchivs zum 80. Geburtstag, in: ZHVStmk 9 (1911), 283–296, wird die „vielseitige und intensive Sammeltätigkeit Zahns [...], der das Archiv seine reichen Schätze verdankt“, zu Recht besonders hervorgehoben (287).

<sup>4</sup> StmkLA/Hausakten Schuber 9c (1874–1875), Jahresabrechnung 1874: *30. Juli 1874. Document v. 1558 & Handschrift von 1618: 3 f.*

<sup>5</sup> StmkLA/Hausakten Schuber 9e (1874–1878), Jahresbericht 1874.

<sup>6</sup> Josef ZAHN, Zur Sittengeschichte in Steiermark, in: MHVStmk 36 (1888), 131–172, das Zitat: 151.

dann in einem kurzen Absatz seiner Abhandlung über „Mäßigkeitsvereine der Vorzeit“, die hauptsächlich der St. Christophorusgesellschaft gewidmet war. Trotz nachweislicher Kenntnis vom Urkundentext verstieg er sich dennoch zur Behauptung, daß diese eine „ebenfalls dem Schutze St. Christophs anheimgestellte Bruderschaft“<sup>7</sup> gewesen sei. Um den Hintergrund der hier im folgenden noch näher darzustellenden Bruderschaft von 1558 besser verstehen zu können, soll zuerst etwas allgemeiner auf die Mäßigungsbestrebungen des 16. Jahrhunderts eingegangen werden.

## 2. Zum Kampf gegen Zutrinken und Völlerei

Schon um 1500 hatte der steirische Adelige Wolf von Stubenberg seinen Söhnen eine prägnant formulierte Verhaltensregel mit auf den Lebensweg gegeben. Sie lautete: *Wer den ganzen Tag nichts tut als essen und trinken, muß arm werden.*<sup>8</sup> Diese auf den ersten Blick bloß ökonomisch erscheinende Ermahnung bezieht sich aber darüber hinaus vor allem auf die Verantwortung des Adligen als Hausvater und Grundherr gegenüber Familie und Untertanen. Übermäßiges Essen und Trinken, üppige Feste und Saufgelage dürften nach Ausweis der schriftlichen Quellen gerade im 16. Jahrhundert nicht nur unter den Adligen überhandgenommen haben. Für den Bereich der Stadt Wien hat Sandgruber einen durchschnittlichen jährlichen Weinkonsum von etwa 250 Liter pro Person in dieser Zeit angenommen,<sup>9</sup> adelige Kreise galten mit einem Verbrauch von 2000 Liter noch als mäßig!<sup>10</sup> Bei näherer Betrachtung ist aber vor der allzu kritiklosen Übernahme des literarischen Topos vom „Freß- und Saufzeitalter“ zu warnen. Neben der Quantität der durchschnittlich konsumierten Mengen – wobei die Verallgemeinerungsfähigkeit mancher erhobener Zahlen zweifelhaft scheint – müssen qualitative Aspekte, wie zum Beispiel der meist geringe Alkoholgehalt, mitberücksichtigt wer-

---

<sup>7</sup> Anton SCHLOSSAR, Mäßigkeitsvereine der Vorzeit, insbesondere die St. Christophs-Gesellschaft für Steiermark, Kärnten und Krain 1517, in: DERS., *Vier Jahrhunderte deutschen Kulturlebens in Steiermark. Gesammelte Aufsätze* (Graz–Leipzig 1908), 16f.

<sup>8</sup> Johann LOSERTH, Aus der steiermärkischen Herrenwelt des 16. Jahrhunderts. Wolf Herr von Stubenberg als Volkswirt und Erzieher, in: *ZHVStmk* 6 (1909), 4 (Lebensregeln des Wolf von Stubenberg für Hans und Wolf).

<sup>9</sup> Roman SANDGRUBER, *Bittersüße Genüsse. Kulturgeschichte der Genußmittel* (Wien–Köln–Graz 1986), 24.

<sup>10</sup> Hasso SPODE, *Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland* (Opladen 1993), 74.

den.<sup>11</sup> Jedenfalls beweist die gesteigerte Empfindlichkeit eine veränderte und damit neue Einstellung gegenüber den Auswirkungen der Trunksucht und der Völlerei auf das tägliche Leben und die Gesellschaft im allgemeinen.<sup>12</sup>

Martin Luther schilderte das Trinklaster in seinen Erläuterungen zum 101. Psalm aus dem Jahre 1534 in grellen Tönen: *Es mus aber ein jeglich Land seinen eigenen Teuffel haben [...] / Vnser Deudscher Teuffel / wird ein guter Weinschlauch sein / und muß Sauff heissen / das er so durstig und hellig ist / der mit so grossen Sauffen / Weins und Biers / nicht kann gekület werden. Und wird solcher ewiger durst / und Deudsches Landes plage bleiben (habe ich sorge) biß an Jüngsten tage. Es haben gewahrtet Prediger mit Gottes wort / Herrschafften mit verbot / Der Adel etliche selbs untereinander mit verpflichten. [...] Aber der Sauff bleibt ein allmechtiger Abgott bey uns Deudschen.*<sup>13</sup> Die von Luther so resignierend und mit wenig Hoffnung auf Erfolg angesprochenen Gegenstrategien hatten tatsächlich kaum Erfolg gezeitigt.

#### a) Predigt – Schrifttum

Katholische Prediger traten seit dem Spätmittelalter für eine Mäßigung ein, evangelische Theologen wie Zwingli und Calvin verfolgten dieses Ziel zu Beginn der Frühen Neuzeit dann mit einer noch nie gesehenen Vehemenz.<sup>14</sup> Auch Luther hat offen dieses Laster angeprangert und zur Eindämmung der Mißstände aufgerufen, wenn er auch selbst einem guten Mahl und einem Glas Wein nicht abgeneigt war. Schon 1520

---

<sup>11</sup> Gerald MÜLLEDER, Alkoholkonsum im 15., 16. und 17. Jahrhundert, in: Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 60 (1989), 198–213, bes. 198f.

<sup>12</sup> Vgl. Aldo LEGNARO, Alkoholkonsum und Verhaltenskontrolle – Bedeutungswandel zwischen Mittelalter und Neuzeit in Europa, in: Gisela VÖLGER-Karin von WELCK (Hrsg.), Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich I (Reinbek 1982), 153–175; Thomas KLEINSPEHN, Warum sind wir so unersättlich? Über den Bedeutungswandel des Essens (Frankfurt a. M. 1987); Lyndal ROPER, Saufen, Fressen, Huren. Disziplinlosigkeit und die Ausbildung protestantischer Identität, in: DIES., Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit (Frankfurt a. M. 1995), 147–169.

<sup>13</sup> Hier zitiert nach dem Abdruck im „Saufteufel“: Ria STAMBAUGH (Hrsg.), Teufelsbücher in Auswahl V (= Ausgaben deutscher Literatur des XV. bis XVIII. Jahrhunderts) (Berlin–New York 1980), 109 (= Weimarer Ausgabe 51, 257).

<sup>14</sup> Vgl. allgemein Fritz BLANKE, Reformation und Alkoholismus, in: Zwingliana 9 (1949–1953), 75–89.

bedauerte er, daß *der Mißbrauch des Fressens und Saufens [...] mit Predigen hinfort nimmer zu steuern [sei]; so sehr ist es eingerissen und hat überhand genommen.*<sup>15</sup> Trotzdem stellte er sich diesem Treiben in einer Predigt *Von Nüchternkeit vnd Mässigkeit, wider Vollerey vnd Trunckenheit [...]* aus dem Jahre 1539, die 1542 und 1552 auch gedruckt wurde, entgegen.<sup>16</sup>

Eine Fülle von moralischen und pädagogischen, vorreformatorischen wie auch reformatorischen Schriften schnitt das Thema an und versuchte im Geiste des sich verbreitenden Neo-Aristotelismus und Neo-Stoizismus die Gesellschaft zu einem maßvolleren und disziplinierten Leben anzuleiten.<sup>17</sup> Eines der ersten diese neue Einstellung dokumentierenden Bücher veröffentlichte Johann Freiherr von Schwarzenberg mit seiner satirisch angelegten Schrift *Der Züdrincker vnd Prasser / Gesetze Ordnung / vnd Instruction*<sup>18</sup> im Jahre 1512. Darin läßt der Autor den Teufel in einem Sendbrief zum Widerstand gegen die Mäßigkeitsbestrebungen aufrufen.<sup>19</sup> Die Predigt und den oben zitierten Ausspruch Luthers aufnehmend, schrieb Matthäus Friderich, Pfarrer zu Görentz, 1552 den *Sauffteufel*,<sup>20</sup> um gegen die Trinkunsitten seiner Zeit anzukämpfen. Wahrscheinlich hatte der Autor in Wittenberg studiert und Luther persönlich gekannt. Der *Sauffteufel* erfreute sich großer Beliebtheit und erschien in zwölf Ausgaben in der kurzen Zeit bis 1567. Als einziges Werk

---

<sup>15</sup> Martin LUTHER, An den christlichen Adel deutscher Nation: Von des christlichen Standes Besserung (1520), in: Karin BORNKAMP–Gerhard EBELING (Hrsg.), Martin Luther. Ausgewählte Schriften I, 2. Auflage (Frankfurt/Main 1993), 234.

<sup>16</sup> D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe) 47, ND Graz 1967, S. XXIf., 757–771.

<sup>17</sup> Eine Auflistung dieser Literatur bei Michael STOLLEIS, „Von dem gewulichen Laster der Trunckenheit“ – Trinkverbote im 16. und 17. Jahrhundert, in: Gisela VÖLGER–Karin von WELCK (Hrsg.), Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich I (Reinbek 1982), 182ff.; DERS., Nachwort, in: Blasius MULTIBIBUS, Jus Potandi oder Zechrecht. Nachdruck der deutschen Bearbeitung des „Jus Potandi“ von Richard Brathwaite aus dem Jahre 1616 (Frankfurt/Main 1985), 5–9.

<sup>18</sup> Titelaufnahme: [Johann von Schwarzenberg,] Der Züdrincker vnd II Prasser / Gesetze II Ordenüg vnd Instruction [Oppenheim 1512] (ÖNB 1.524–B).

<sup>19</sup> Zu Schwarzenberg, der sich auch intensiv mit Cicero beschäftigte und als Schöpfer der *Constitutio Criminalis Bambergensis* entscheidenden Einfluß auf die Malefizgesetzgebung des 16. Jahrhunderts hatte, siehe: Friedrich Christian SCHROEDER, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina von 1532), in: Dieter ALBRECHT (Hrsg.), Regensburg – Stadt der Reichstage (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 3) (Regensburg 1980), 25–50, zu Schwarzenberg bes. 45–47.

<sup>20</sup> Edition der Ausgabe von 1557: Matthäus FRIDERICH, Saufteufel, in: STAMBAUGH, Teufelsbücher V, 1–114.

der neuen, evangelisch inspirierten Literaturgattung der Teufelsbücher<sup>21</sup> wurde es bereits zwei Jahre nach der Erstveröffentlichung sogar von einem katholischen Drucker, dem Innsbrucker Ruprecht Höller, nachgedruckt! Friderich führte eine Vielzahl von mit Beispielen aus der antiken Literatur und aus der Bibel angereicherten Gründen an, warum die Menschen sich vor dem *Sauften* hüten sollten: So sei das *Sauften* von Gott verboten, die Säufer auch mit zeitlicher und ewiger Strafe bedroht.



Zechrunde mit bereits vollgetrunkenen Säufern: Holzschnitt aus Hieronymus Emser, *Dialogimus de origine propinandi vulgo compotandi et an sit toleranda compotatio in re publica bene instituta nec ne* (Leipzig 1505).

<sup>21</sup> Heinrich GRIMM, Die deutschen „Teufelsbücher“ des 16. Jahrhunderts. Ihre Rolle im Buchwesen und ihre Bedeutung, in: AGB II (1960), 513–570.

Die Trunkenheit mache einen jeden zum unverständigen Narren und führe zu Schaden an Ehre, Leib und Gut. Das sinnlose Betrinken verursache und verführe erst zu einer Fülle von so schrecklichen Sünden wie Gotteslästerung, Raufereien, Totschlag, Glücksspiel und schließlich Mißachtung von Familie und Obrigkeit. Luther hatte dazu schon festgestellt, daß *der Schaden am Gut [...] das geringste [wäre], wenn die folgenden Laster: Mord, Ehebruch, Stehlen, Gottes Unehre und alle Untugenden, nicht folgten*. Noch 1520 lautete seine Schlußfolgerung: *Das weltlich Schwert kann hier etwas wehren*.<sup>22</sup>

## b) Verbote

Seit dem Spätmittelalter verbreitete sich eine neuartige Form der Rechtsfixierung, das „Gebotsrecht“, das aktiv und gestaltend in das „Recht“ eingriff bzw. dieses überhaupt erst durch hoheitlichen Akt schuf. Das Gebotsrecht dürfte sich zuerst in den Städten entwickelt haben, an der Schwelle zur Neuzeit erfaßte diese auch neue Rechtsinhalte umfassende Normsetzung dann die Territorien und das Reich. Einer der Regelungskomplexe, die nun verstärkt durch Gebote und Verbote hoheitlich geregelt wurden, war der Bereich der im deutschen Sprachraum ab der Mitte des 15. Jahrhunderts so benannten *guten Policey*. Diese neue Leitkategorie politischen Handelns stand für das gut geordnete Gemeinwesen an sich und für die in diesem Sinne erlassenen Normen, die den Zustand guter Ordnung herstellen und erhalten sollten.<sup>23</sup> Ein zentraler Teilbereich war dabei der Kampf gegen Aufwand und Luxus.<sup>24</sup>

So verwundert es auch nicht, daß sowohl die Erstnennung des Begriffs *policey* in den Reichstagsakten als auch die ersten reichsrechtlichen

---

<sup>22</sup> LUTHER, An den christlichen Adel deutscher Nation, 234.

<sup>23</sup> Franz-Ludwig KNEMEYER, Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs, in: AÖR 92 (1967), 153–180; DERS., Polizei, in: Otto BRUNNER–Werner CONZE–Reinhart KOSELLEK (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland IV (Stuttgart 1978), 875–897.

<sup>24</sup> Michael STOLLEIS, Luxusverbote, in: Gerhard DILCHER–Norbert HORN, Sozialwissenschaften im Studium des Rechts IV (=Jus-Didaktik 6)(München 1978), 145–151; DERS., Luxusverbote und Luxussteuern in der frühen Neuzeit, in: DERS., Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung der frühen Neuzeit (Frankfurt/Main 1983), 9–61; Karl HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: Jus Communum 20 (1993), 95–100.

Zutrinkverbote am Wormser Reichstag 1495 zu finden sind.<sup>25</sup> Unter Zutrinken<sup>26</sup> verstand man einen gesellschaftlich breit verankerten und ritualisierten Trinkbrauch, der bisweilen – nach manchen Quellen regelmäßig – zu einem Wetttrinken ausarten konnte. Einer der Trinkrunde „ehrte“ dabei einen Neuankömmling oder einen bereits Anwesenden, indem er ihm einen Trinkspruch ausbrachte und ihm zutrank. Dieser hatte, um keinen Ehrverlust zu erleiden, darauf „Bescheid“ zu geben, zu antworten und sein Glas zu leeren. Mit einer gewissen Eigengesetzlichkeit konnte sich darauf das gegenseitige und wiederholte Zutrinken in der Runde verselbständigen, das erst durch den Zustand der allgemeinen Berauschung beendet war. Alle Obrigkeiten sollten nach dem Reichsabschied von 1495 von Maximilian I. angehalten werden, an ihrem Hofe wie auch bei ihren Untertanen *das Trincken zu gleichen, vollen und halben, nit zu gestatten*.<sup>27</sup> Darüber hinaus war es dem Militär auf den Feldlagern strikt verboten. Nach Einschärfungen durch die Reichsabschiede von Lindau 1497 und Freiburg im Breisgau 1498<sup>28</sup> ließ Maximilian I. das Verbot am Reichstag zu Augsburg 1500 erneut wiederholen, allerdings unter dem die herrschenden Zustände bezeichnenden Zusatz, daß *des Reichs Ordnung und Satzung bisher wenig vollnzozen, sondern daß der angezaigte Mißbrauch und Unwesenlichkeit allenthalben, in allen Landen, je länger je mehr einbricht und sich mehret*.<sup>29</sup> Die Situation um 1512 beschreibt Schwarzenbergs Teufel, der Maximilians *mercklich mißfallen*<sup>30</sup> wegen der Mißachtung der Zutrinkverbote spöttisch hervorhebt. Demgemäß brachte der Reichsabschied von Köln und Trier 1512 eine weitere Verschärfung. Um die Obrigkeiten zur Durchführung des Zutrinkverbots zu zwingen, wurde dem Fiskal am Reichskammergericht die

---

<sup>25</sup> Karl HÄRTER, Policygesetzgebung auf dem Wormser Reichstag von 1495, in: 1495 – Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms (=Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz)(Koblenz 1995), 81–93. Zur Policygesetzgebung auf Reichsebene DERS., Entwicklung, 61–141; DERS., Deutsches Reich, in: DERS. (Hrsg.), Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier) (= Repertorium der Policyordnungen der frühen Neuzeit 1/Ius Commune Sonderheft 84)(Frankfurt am Main 1996), 37ff.

<sup>26</sup> Vgl. die Angaben aus der zeitgenössischen Literatur bei Klemens LÖFFLER, Vom Zutrinken, in: AKG 6 (1908), 71–78.

<sup>27</sup> Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede II (Frankfurt/Main 1747), 26 (§ 38).

<sup>28</sup> Reichsabschiede II, 32 (1497 § 22), 49 (1498 § 47).

<sup>29</sup> Reichsabschiede II, 80 (Artikel des Kammergerichts § 29).

<sup>30</sup> SCHWARZENBERG, Züdrincker, Bij.



Kompetenz zugebilligt, anstatt säumiger Obrigkeiten gegen die Übertreter dieses Verbots vorzugehen.<sup>31</sup> Weit ausholend wurden nun die schlimmsten Folgen des Zutrinkens geschildert: So entstehe *auf dem Zutrincken Trunckenheit, und auß Trunckenheit viel Gottslästerung, Todtschlag, und sonst viel Laster [...], also daß sich die Zutrincker in Fährlichkeit ihrer Ehren, Seel, Vernunft, Leibes und Guts begeben.*<sup>32</sup> Die Reichspoliceyordnungen von 1530, 1548 und 1577 ermahnten die Landesfürsten nochmals eindringlich zum Erlaß landesspezifischer Zutrinkverbote – 1577 pönalisiert das Reichsrecht erstmals auch das *übermäßige Trincken* außerhalb der Militärgesetzgebung – sowie von Normen zur Eindämmung des schädlichen Aufwands bei diversen Festen<sup>33</sup> und schließlich zur Einhaltung der Gebote.<sup>34</sup>

In den österreichischen Ländern<sup>35</sup> gab es unter Maximilian I. verstärkte Bestrebungen dazu auf dem Innsbrucker Ausschußlandtag 1518.<sup>36</sup> Mit den ständischen Ausschüssen hatte sich – nach Aussage des letzten Punkts des 3. Innsbrucker Libells (*Libell gemainer beschwörungen*) – Maximilian I. unter anderem auch bezüglich des Zutrinkens zu einer *Ordnung vnd Pollicey* verglichen, diese in ein *sondere Libel gestelt und in der gemain außgeben lassen*, sowie deren Einhaltung geboten.<sup>37</sup> Der bis-

---

<sup>31</sup> Vgl. Karl HÄRTER, Das Reichskammergericht als „Reichspoliceygericht“, in: Friedrich BATTENBERG–Filippo RANIERI (Hrsg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. FS Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag (Weimar–Köln–Wien 1984), 237–252.

<sup>32</sup> Reichsabschiede II, 142 (§ 5).

<sup>33</sup> Vgl. HÄRTER, Entwicklung, 98.

<sup>34</sup> Reichsabschiede II, 336, 340 (RPO 1530, Tit. VIII, XXIII), 592f., 595 (RPO 1584, Tit. VIII, XV § 1), Reichsabschiede III, 383, 385 (RPO 1577, Tit. VIII, XV § 1).

<sup>35</sup> Vgl. auch Oskar LEHNER, Drogenpolitik in Österreich, dargestellt am Beispiel der Alkoholgesetzgebung vom 15. bis ins frühe 19. Jahrhundert, in: Walter RECHBERGER–Werner ÖGRIS (Hrsg.), GS Herbert Hofmeister (Wien 1996), 347–368.

<sup>36</sup> Hartmann Josef ZEIBIG, Der Ausschuss-Landtag der gesammten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518, in: AÖG 13 (1854), 201–316; Alfred NAGL, Der Innsbrucker Generallandtag vom Jahre 1518, in: JbLKNÖ 17/18 (1918/19), 12–36; Hermann WIESEFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit IV (Wien 1981), 305–320; Theresia GEIGER, Der Ausschußlandtag der österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518, geisteswiss. Dipl.-Arb. Graz 1991.

<sup>37</sup> Innsbrucker Libell / von Kayser Maximiliano den Ersten / denen Nider- vnd OberOesterreichischen Landen gegeben, in: Lanndhandvest. Deß Hertzogthumbs Steyer [...] (Graz 1697), Bl. 46–49, der besagte Artikel Bl. 49b: [...] *Zu letzt haben Wir mit den Außschüssen betracht / das beschwerlich wuwesen der Gottslästerung / zutrinckens auch vbriges kostens vnd brachts / in Hochzeiten / Begäncknissen / [...].* Vgl.

lang unbekanntem Text dieser wahrscheinlich bloß Entwurf gebliebenen *Gemainen lanndsordnung*<sup>38</sup> sah als Sanktion für Verstöße gegen das Zutrinkverbot eine dreitägige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot vor. Ausgenommen davon waren allerdings die Adeligen, die innerhalb dreier Tage der Obrigkeit wohl selbsttätig *bey eren und treuen* eine Geldstrafe von sechs Gulden abliefern sollten. In der Zeit Ferdinands I. versuchte man – wegen der zwei Jahrzehnte dauernden Gesetzgebungsarbeiten an einer umfassenden Policeyordnung<sup>39</sup> – zuerst durch Einzelmandate, dann durch Einbau in Spezialordnungen gegen dieses Laster vorzugehen; Generalmandate und Ordnungen, etwa aus den Jahren 1529, 1534, 1540 bezeugen dies.<sup>40</sup> Die Policeyordnung für die niederösterreichischen Länder von 1542,<sup>41</sup> die teilweise auf einem umfangreicheren ständischen Entwurf des Jahres 1524 beruhte, verbot entschieden den *unvernunfftig vñ bißbrauch des gemessnen zuetrickhens / vñ lassterlichen füllerey*. Jedermann sollte sich des *gemessnen / oder bedrangten zuetrickhens / bringens / gewartens / vñ beschaid thuens / (wie man dem namen oder schein geben möcht) gantzlich ennthalten / dasselb hinfüro khains wegs mer weder haimblich noch offentlich / durch wort / geperd / noch ainich ander bedeu-*

---

auch Hermann BALTL, Beiträge zur Geschichte der steirischen und österreichischen Strafrechtskodifikationen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Leo SANTIFALLER (Hrsg.), FS zur Feier des 200-jährigen Bestands des Haus-, Hof- und Staatsarchivs II (= MÖ-StA Ergänzungsband III)(Wien 1951), 32.

<sup>38</sup> HKA/NÖ HA L–49/A, fol. 18–26, *Des zuetrickhen halben* auf fol. 20. BALTL, Beiträge, 32, hatte noch keine Kenntnis vom Text der Ordnung: *Dieses Sonderlibell selbst ist jedoch nicht aufzufinden*. Eine Edition und nähere Behandlung wird vom Verfasser im Rahmen seiner Dissertation vorbereitet.

<sup>39</sup> Zu den Policeyordnungen siehe die Forschungen von Wilhelm BRAUNEDER, Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, in: DERS., Studien I. Entwicklung des Öffentlichen Rechts (Frankfurt/Main–Berlin–Bern–New York–Paris–Wien), 473–487; DERS., Das Strafrecht in den österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, in: DERS., Studien I, 489–517; DERS., Die Policeyordnungen in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts: Derzeitiger Forschungsstand und Perspektiven, in: Michael STOLL-EIS (Hrsg.), Policey im Europa der Frühen Neuzeit (= Ius Commune Sonderhefte 83) (Frankfurt am Main 1996), 299–317.

<sup>40</sup> 28. April 1529, 23. April 1534 (Wr. Weingartenordnung), 9. April 1540 (Kremser Weingartenordnung), 15. Juni 1540.

<sup>41</sup> Titelaufnahme: Römischer zñ Hungern vñ || Behaim etc. Küniglicher Mayestat Ertz=||hertzogen zñ Osterreich etc. Ordnung vñ ||Reformation gütter Policy / in dersel=||ben Niderösterreichischen Lannden || Anno M. D. XXXXII. || auffgerich. [Siengriener, Wien 1542] (z. B.: ÖNB 30.D.38). Die österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts werden vom Verfasser für die Fontes-iuris-Reihe der österreichischen Akademie der Wissenschaften (= FRA III) ediert.

ttung gebrauchen noch üben. Nicht gemeint war allerdings ausdrücklich *das bescheiden freuntlich anpietten ains vnbedingten / vnd vngemessnen Trunckhs*, wodurch die Bestimmung bereits wieder ausgehöhlt wurde. Besonders trug die Ordnung den Obrigkeiten und Amlteuten auf, dem gemeinen Mann durch ihr persönliches Verhalten ein *guet Exempel* zu geben. Wirte wurden angehalten, an Feiertagen ihre Wirtshäuser nicht vor dem Gottesdienst zu öffnen und weiters die tägliche Sperrstunde einzuhalten. Auch das Hofgesinde wurde in den personellen Geltungsbereich miteinbezogen. Im Artikel *Von vbrigen vnkosten der Hochzeiten / Ladtschaften / vnd Kindelmalen* reduzierte man den übermäßig gepflegten Essensaufwand bei den diversen Festen auf ein ökonomisch erträgliches Maß. Zehn Jahre später wiederholte die Policeyordnung für die niederösterreichischen Länder und die Grafschaft Görz aus dem Jahre 1552<sup>42</sup> die Zutrinkbestimmungen Wort für Wort, allein ein zusätzlich eingefügter Absatz kriminalisierte nun auch das *uberweinen* außerhalb des Zutrinkens. Wer sich derart betrank, daß er *seiner Syn vnd vernunftt entsetzt vnd beraubt [war] / vnd sich ergerlich vnd vnbescheidenlich* aufführte, wurde gleich dem Zutrinker bestraft. Das Verbot erstreckte sich somit bereits 25 Jahre vor der Reichspoliceyordnung über das Zu-Trink-Ritual hinaus auf jedwede Form der Berauschung mit Alkohol. Die Beschränkungen bei den Festmahlzeiten wurden nur leicht verändert. Angesagt war *guete bescheidenhait* und Abstellung allen unnötigen Überflusses. Adeligen sollten bei normalen Feiern nicht über sechs, Grafen und Herren nicht über acht unterschiedliche Gänge vorgesetzt werden.

Die vornehmlich adeligen Grundherren als die intermediären Gewalten in den Ländern hatten diese landesfürstlichen Verbote in ihren Herrschaften umzusetzen, was zu einer schleichenden Änderung der dortigen Rechtsgrundlage beitrug. Die grundherrschaftlichen Weistümer wandelten sich mit dem 16. Jahrhundert immer mehr von einem durch die Rechtsgemeinschaft gewiesenen Gewohnheitsrecht zu einem vom Grundherrn verordneten Gebotsrecht, auf das die landesfürstlichen Gesetzgebungsakte Einfluß nahmen.<sup>43</sup> So bestimmte ein Banntaiding des

<sup>42</sup> Titelaufnahme: Römischer II zů Hungern vnnnd Behaim etc. II Küniglicher Mayestat / Ertzhertzogen zů Oster=llreich etc. Ordnung vnnnd Reformation II güter Pollicey / II In derselben fünff Niderösterreichischenn II Lannden vnnnd Fürstlichen Graffschafft II Görtz / auffgericht vnnnd II ernewart / II Anno 1552. II [Singriener, Wien 1552] (z. B.: ÖNB 55.874–C).

<sup>43</sup> Vgl. Helmuth FEIGL, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer (= AÖG 130)(Wien 1974), 121–137.

steiermärkischen Klosters St. Lambrecht aus jener Zeit, daß *inhalt kais. maj. gewaltmandat* das Gotteslästern und auch *daß zutrinken, darauß dann solches gottslästern, auch ander unzimblich schweren und fluechen entstehet* nicht gestattet werde.<sup>44</sup>

### c) Vorbild – der Mäßigung verschriebene Adelsgesellschaften

*So sein vns doch doneben / etlich Teutsch gegent / als sunderlich Schwaben / Francken / Beyern vnd die obern Rheinlender (ym selben stuck) lange zeit vast wyderwertig gewest / Haben in iren geselschafftten vnnnd Thurnyrn etlich Puntnis / Pflicht vnd St[r]affe do wyder gemacht / Also / das wir der selben in viel verschyner zeit vnnnd weyl / auch / uber grosse muhe / arbeit vnnnd fleiß / in sollich vnser gehorsam nit haben bringen können oder mogen [...],*<sup>45</sup> läßt Schwarzenberg seinen die Trunksucht predigenden Oberteufel wehmütig berichten.

Für das 15. und 16. Jahrhundert ist tatsächlich eine ganze Reihe von adeligen Mäßigungsgesellschaften überliefert.<sup>46</sup> Gründer waren mit wenigen Ausnahmen regelmäßig Fürsten und Herrscher. Herzog Albrecht V. von Österreich schuf 1433 die Adlergesellschaft, um unter anderem Fastengebote zu verankern und das Almosengeben anzuregen.<sup>47</sup> 1440 errichtete Friedrich II. (von Brandenburg) die Gesellschaft unserer lieben Frau (Schwanenorden), die Mäßigkeit beim Alkoholkonsum einforder-

---

<sup>44</sup> Ferdinand BISCHOFF–Anton SCHÖNBACH (Hrsg.), *Steirische und Kärnthische Taidinge* (= Österreichische Weistümer VI) (Wien 1881), 233f. Vgl. auch Zitate aus den Weistümern bei LEHNER, Drogenpolitik. Zur grundherrschaftlichen Policygesetzgebung siehe v. a.: Thomas WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherren in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), 317–339.

<sup>45</sup> SCHWARZENBERG, *Züdrincker*, Aiv<sup>c</sup>.

<sup>46</sup> [Johann Wilhelm PETERSEN], *Geschichte der deutschen National-Neigung zum Trunke* (Leipzig 1782) (= Die bibliophilen Taschenbücher 138), ND (Dortmund 1979), 92–108; Wilhelm BODE, *Kurze Geschichte der Trinksitten und Mäßigkeitsbestrebungen in Deutschland* (München 1896), 18. SCHLOSSAR, *Mäßigkeitsvereine*, 4–8; Bernhard HEYDENREICH, *Ritterorden und Rittergesellschaften. Ihre Entwicklung vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit* (Würzburg 1960), 36f. Carl KRÜCKE, *Deutsche Mäßigkeitsbestrebungen und -vereine im Reformationszeitalter*, in: *AKG* 7 (1909), 13–30. Die nachfolgenden unbelegten Beispiele nach dieser Literatur.

<sup>47</sup> Holger KRUSE–Werner PARAVICINI–Andreas RANFT (Hrsg.), *Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland* (= Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 1) (Frankfurt/Main–Bern–New York–Paris 1991), 285–293.

re.<sup>48</sup> Auch der „Aragonesische Kannenorden“<sup>49</sup> wird bisweilen in der Literatur wegen der von Maximilian I. neu erstellten Devise *Halt maß* als Mäßigkeitsorden bezeichnet, obwohl in seinen Statuten keine Zutrinkverbote niedergeschrieben waren. Kurfürst Richard von Trier und Pfalzgraf Ludwig gründeten 1524 in Heidelberg eine Bruderschaft, deren Mitgliedern, darunter zwölf Bischöfe und Fürsten, das Zutrinken verboten war. Die Statuten des „Pfälzischen Ordens vom goldenen Ring“ sanktionierten Übertretungen des Gebots *niemand einen Abschied zu thun oder zuzutrinken* mit Rückgabe des Rings und Zahlung eines Guldens an Arme. In Hessen verpflichteten sich die Mitglieder eines von Landgraf Moritz im Jahre 1601 gegründeten Ordens zur Einhaltung von genau definierten Trinkbeschränkungen auf die Dauer von zwei Jahren.

Um diese Vereinigungen der Lächerlichkeit preiszugeben, empfahl der Schwarzenbergsche Teufel: *Jtem gegen den Gesellschaften vnd gebotten die zu abbruch des zutrinckens vßgericht vnd gemacht werden / solt ir andre wyderwertige gesellschaft auffrichten / so werdent ir sehen / das vnser hauff viel der grösser sein wirdt / als wir offft probirt haben.*<sup>50</sup> Tatsächlich dürfte in Krain nach Ausweis von Valvasor<sup>51</sup> in späterer Zeit eine solche reine Saufbruderschaft bestanden haben.

#### d) Exkurs: Die St. Christophorusgesellschaft

Einen Sonderfall unter den Zusammenschlüssen stellt die bereits angesprochene St. Christophorusgesellschaft<sup>52</sup> insofern dar, als sie von

---

<sup>48</sup> KRUSE u. a. (Hrsg.), Ritterorden, 324–346.

<sup>49</sup> Anna Hedwig BENNA, Der „Orden von der Stola und den Kannel und dem Greifen“ (Aragonesischer Kannenorden), in: MÖStA 5 (1952), 34–62, bes. 40, 47; Christian STEEB, Die Ritterbünde des Spätmittelalters. Ihre Entstehung und Bedeutung für die Entwicklung des europäischen Ordenswesens, in: Johann STOLZER–Christian STEEB (Hrsg.), Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Graz 1996), 56–59.

<sup>50</sup> SCHWARZENBERG, Züdrincker, Cj.

<sup>51</sup> Johann Weikhard von VALVASOR, Die Ehre des Herzogthums Krain III/9 (Laibach 1689), 28: *Vor nicht vielen Jahren / ist in Crain / gleichfalls eine neue / aber weit andre / Brüderschaft entstanden / deren Glieder sich Magistros getituliirt [...] diese neue Gesellschaft ist mehrenteils / in tapffren Trüncken / bestanden.*

<sup>52</sup> Jüngste Studie dazu: Roland SCHÄFFER, Die „gesellschaft sandt Cristoffß“ 1517. Ein adeliger Tugendbund Innerösterreichs vor der Reformation, in: Herwig EBNER—Horst HASELSTEINER—Ingeborg WIESFLECKER-FRIEDHUBER (Hrsg.), Geschichtsforschung in Graz. FS zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz (Graz 1990), 91–106, mit umfassenden Literaturhinweisen. Vgl. auch KRUSE u. a. (Hrsg.), Ritterorden, 473–479.

keinem Herrscher unmittelbar initiiert worden war. Der steirische Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein, Freiherr zu Hollenburg und Finkenegg,<sup>53</sup> hatte diese Bruderschaft am 22. Juni 1517 am Landtaiding in Graz gegründet, um gegen das Schwören bei Gottes Leichnam, Marter, Blut und Leiden sowie besonders gegen die Unsitte des Zutrinkens vorzugehen. Dietrichstein war der Ansicht, daß *under allen vnsitten die Fullerey / vnd zumal dy vberfüllerey das Zuetrinckhen am vordersten erscheinet / vnd also dem Adel am maisten wider ist / der doch ein vorgang des gemainen volckhs sein solk*; deswegen habe er *gedacht [...] Vnd [...] gefunden / wie etwan der Freywill durch vermittlung ainer gesellschaftt aus haimlicher wurchung angeborner Adels tugent zu widerbringung guter sitten / als seiner ersten grundtvesst wenig mynder / dan durch etwas zwanng zubewegen sey*.<sup>54</sup> Politisches Ziel des Vertrauten Kaiser Maximilians I. war möglicherweise die Vereinigung des Adels der innerösterreichischen Fürstentümer Steiermark, Kärnten und Krain; bedenkt man die vorhin geschilderten Gesetzgebungsaktivitäten, so lag aber auch die Anhaltung des Adels zu einem mäßigeren Lebenswandel im Interesse Maximilians I. Eine Mitgliederliste benennt neben Sigmund von Dietrichstein noch insgesamt 78 weitere Mitglieder aus den genannten Territorien.<sup>55</sup> Allein einige alteingesessene Vertreter des Herrenstandes hielten sich – wohl aus Gegnerschaft zum erst 1514 in den Freiherrenstand aufgestiegenen „Emporkömmling“ Dietrichstein – davon fern. Auf dem vorhin schon angeschnittenen Innsbrucker Ausschußlandtag 1518 mit seinen Bestrebungen zur Eindämmung des Zutrinkens gehörten neun der 20 abgesandten Innerösterreicher der Christophorusgesellschaft an!<sup>56</sup> Die Statuten der

<sup>53</sup> Karl EDER, Der steirische Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein (1480–1533) (= FGLKStmk 21)(Graz 1963) (kurze Erwähnung der Gesellschaft mit falschem Gründungsdatum 26. Juli 1517: S. 45); Konrad von MOLTKE, Sigmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in die Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. (= VeröffMPIOG 29)(Göttingen 1970)(zur Gesellschaft: 164–167); Margarete DREXEL, Die obersten landesfürstlichen Amtsträger in der Steiermark unter Maximilian I. (1493–1518), in: ZHVStmk 86 (1995), 126–130 (zur Gesellschaft: FN 79).

<sup>54</sup> Ordnung der Gesellschaft St. Christophs, ij'. Siehe weiter unten.

<sup>55</sup> Ausführliche prosopographische Aufarbeitung bei SCHÄFFER, „gesellschaftt sandt Cristoff“!

<sup>56</sup> Vgl. Günther BURKERT, Die österreichischen Ausschußlandtage. Eine Form der Konfliktlösung, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag in Linz (= VeröffVÖGV 27) (Wien 1991), 185.

Gesellschaft blieben in einem zeitgenössischen Druck<sup>57</sup> erhalten, der heute eine Rarität ersten Ranges darstellt.<sup>58</sup> Die Drucklegung kann als Indiz für das umfassend konzipierte Unternehmen Dietrichsteins gewertet werden. Die weitere Geschichte der *Gesellschaft St. Christophs*, liegt mangels gesicherter Quellen im Dunkeln. Ein Werk des 18. Jahrhunderts führt aus einer heute unbekanntem steirischen Chronikhandschrift noch eine zweite, nur mehr 32 Personen und einen neuen Hauptmann aufweisende Mitgliederliste an.<sup>59</sup> Ist die Liste authentisch, dann weist sie wohl schon auf den Niedergang der Gesellschaft hin.<sup>60</sup>

Aber nicht nur in der Steiermark, sondern ganz allgemein wurden reine Mäßigungsgesellschaften als „völlig erfolglos und von sehr kurzer Dauer“<sup>61</sup> beschrieben. Auch die zweite der Mäßigung verschriebene innerösterreichische Adelsbruderschaft, die Bruderschaft vom goldenen Kreuz aus dem Jahre 1558, dürfte diesen Weg gegangen sein.

### 3. Die Bruderschaft vom goldenen Kreuz

#### a) Gründung – Anlaß

Die Gründung der Bruderschaft erfolgte im Jahre 1558. Fünf Adelige hatten sich dazu am 13. Februar 1558, einem Sonntag – genauer: dem achten Sonntag vor Ostern –, in Pettau<sup>62</sup> eingefunden und sich zu einer *verpinttnus* bzw. einer *christennliche[n] bruederschafft* zusammengeslossen. Über Zweck, Form und Inhalt der Bruderschaft verglich man sich in einer *christenlichen ordnung* – den Statuten – und stellte darüber fünf gleichlautende Gründungsurkunden aus, von denen allerdings bloß

---

<sup>57</sup> Titelaufnahme: Hierinn wirdt begriffen vnd angezaigt || die ordnung der geselschafft sandt Cri-llstoffs: aufgericht durch die herrn vnd || Edlen der hochloblichē Furstenhueten || Steyr: Kerndten vnd Crain. Anno. etc. || M. D. xvij. [Johann Siengriener d. Ä., Wien 1517] (ÖNB \*38.Cc.60).

<sup>58</sup> SCHLOSSAR, Mäßigkeitsvereine, 9, rechnet es „zu den größten typographischen Seltenheiten“. Im Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts (VD 16), 1983ff., ist es nicht angeführt!

<sup>59</sup> Aquilinus Julius CAESAR, *Annales Ducatus Styriae III* (Wien 1777), 671–673. Fast sämtliche Mitglieder dieser Liste sind in der längeren enthalten.

<sup>60</sup> Bereits zweifelnd KRUSE u. a. (Hrsg.), *Ritterorden*, 476; begründete Ablehnung dieser unsicheren Quelle bei SCHÄFFER, „*geselschafft sandt Cristoffs*“, 97f. (FN 37!).

<sup>61</sup> BODE, *Trinksitten*, 17.

<sup>62</sup> Heute: Ptuj/Slowenien.

eine einzige<sup>63</sup> erhalten geblieben sein dürfte. Nach Ausweis der Urkunde sahen sich die Gründer wegen des weithin grassierenden und überhandnehmenden laster- und sündhaften Lebens zu ihrer Verbindung veranlaßt. Schwere Sünden, vor allem *das teuffelhafftig lasster der füllerey und fressen* – ein Verweis auf Luther und die Teufelsbücher? –, wären unter allen Ständen schon derart gebräuchlich, daß diese von Gott mit Verdammnis bedrohten Sünden schon gar nicht mehr als solche erkannt würden.<sup>64</sup> Als Christen wären sie nun verpflichtet *in dem wege Gottes auffrichtig zu wandlen* und ihr Leben gemäß den Lehren Gottes in allem zu verbessern. Da die Fresserei und Völlerei sowie das Zutrinken als eine bloß besondere Form der Völlerei Grund und *ursprung* vieler weiterer Sünden sei, wollten die Gründer der Bruderschaft sich zuallererst verpflichten, von diesen Lastern selbst abzustehen sowie in ihrem „Haus“ dagegen aufzutreten.

Die Gründer bezeichneten sich selbst in der Urkunde *als die gehorsamen khinder des liechts*. Die zentrale Stelle für diese Anlehnung an die biblische Lichtmetaphorik und möglicherweise für die der Bruderschaft zugrundeliegende Theologie findet sich im Brief an die Epheser. Die durch die Taufe der Macht der Finsternis entrissenen Christen werden darin unter anderem aufgerufen, sich allen sündigen Lebens zu enthalten. Besonders angeführt werden etwa Unzucht, Scham- und Sittenlosigkeit, Habgier, aber auch die Trunksucht, denn – so die Folgerung und Warnung des Epheserbriefs: *All das zieht auf die Ungehorsamen den Zorn Gottes herab. Habt darum nichts mit ihnen gemein! Denn einst wart ihr Finsternis, jetzt aber seid ihr durch den Herrn Licht geworden. Lebt als Kinder des Lichts!* (Epheser 5, 6–8) und weiter: *Achtet also sorgfältig darauf, wie ihr euer Leben führt, nicht töricht, sondern klug. Nutzt die Zeit; denn diese Tage sind böse. Darum seid nicht unverständlich, sondern begreift, was der Wille des Herrn ist. Berauscht euch nicht mit Wein – das macht zügellos –, sondern laßt euch vom Geist erfüllen!* (Epheser 5, 15–18).<sup>65</sup>

<sup>63</sup> StmkLA/LdschA Polizei Schubert 10, Fasz. 494, II. B., Heft 22.

<sup>64</sup> BODE, Trinksitten, 14, verweist etwa auf eine Wittenberger Verordnung gegen Gotteslästerung, Völlerei und Zutrinken aus dem Jahre 1531 mit ähnlichem Inhalt: „Der größte Teil des Schriftchens richtet sich gegen das Laster des Zutrinkens, das so eingerissen sei, daß es fast Niemand mehr für Sünde achte [...]“!

<sup>65</sup> Benutzt wurde eine Einheitsübersetzung der Bibel.



## b) Name – Zeichen – Devise

Ein Bruderschaftsname findet sich in der einzig erhaltenen Quelle nicht. Da aber durchgehend die Adelsgesellschaften nach ihrem Zeichen bzw. dem Patron bezeichnet worden sind,<sup>66</sup> ist es sicherlich angebracht, dieser Bruderschaft den Namen „Bruderschaft vom goldenen Kreuz“ beizulegen. Als Bruderschaftszeichen war nämlich ein goldenes Abzeichen mit einem Kreuz (*gulden zaichen mit dem creütz*) vorgesehen, welches als Bilddevise<sup>67</sup> den lateinischen Spruch *Christus fortitudo mea* („Christus, meine Stärke“) aufweisen sollte (→ § 3.c). Das Zeichen, welches Identität stiften und das gegenseitige Erkennen erleichtern sollte, wurde wahrscheinlich an der Kleidung angesteckt oder an einer Kette getragen.<sup>68</sup> Entgegen einer widersprüchlichen Literaturmeinung<sup>69</sup> stellte sich die Bruderschaft explizit nicht unter den Schutz eines Heiligen.

Eine gleichnamige Vereinigung ist nicht bekannt. Wohl aber führten die unterschiedlichen (Kreuz-)Ritterorden,<sup>70</sup> wie etwa die im innerösterreichischen Raum stark verbreiteten St. Georgsvereinigungen<sup>71</sup> ein Kreuz als Zeichen. Sie waren durchwegs Kampfbünde gegen die Türken. Der heilige Georg, der als der idealtypische Ritterheilige galt,<sup>72</sup> war ihnen damit geeigneter Patron. Eher selten taucht das Kreuz als Symbol in der Emblematik auf.<sup>73</sup>

<sup>66</sup> Vgl. die Auflistung bei: KRUSE u. a. (Hrsg.), *Ritterorden*, 517.

<sup>67</sup> Die Bilddevisen sind noch relativ wenig erforscht. Vgl. KRUSE u. a. (Hrsg.), *Ritterorden*, 35f.; Helmut NICKEL, *Über die Bilddevise in Deutschland bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, in: Franz GALL–Hanns JÄGER–SUNSTENAU (Hrsg.), *Genealogica et Heraldica* (Wien 1972), 661–666.

<sup>68</sup> Vgl. bloß die Angaben bei KRUSE u. a. (Hrsg.), *Ritterorden*; STEEB, *Ritterbünde*, 40–67.

<sup>69</sup> SCHLOSSAR, *Mäßigkeitsvereine*, 16: St. Christoph!

<sup>70</sup> Vgl. bloß Witold MAISEL, *Rechtsarchäologie Europas* (Wien–Köln–Weimar 1992), 279–282.

<sup>71</sup> Drachengesellschaft (1408): KRUSE u. a. (Hrsg.), *Ritterorden*, 230–247, Zeichen: 234; STEEB, *Ritterbünde*, 50–56; Pál LÖVEL, *Der ungarische Drachenorden*, in: *Die Ritter*, 64–67; St. Georgs-Ritterorden (1469): KRUSE u. a. (Hrsg.), *Ritterorden*, 407–416, Zeichen: 411; St. Georgsbruderschaft (1493) KRUSE u. a. (Hrsg.), *Ritterorden*, 460–465, Zeichen: 462; St. Georgengesellschaft (1503): KRUSE u. a. (Hrsg.), *Ritterorden*, 470–472, Zeichen: 471.

<sup>72</sup> Ernst ENGLISCH–Karl VOELKA, *Ritterfrömmigkeit und Ritterheiligkeit*, in: *Die Ritter. Burgenländische Landesausstellung 1990* (= Bgl. *Forschungen Sonderband VIII*) (Eisenstadt 1990), 56; K. POLLEMS, *Georg* (hl.), in: *LexMA IV*, Sp. 1273f.

<sup>73</sup> Vgl. die spärlichen Beispiele bei Arthur HENKEL—Albrecht SCHÖNE, *Emblemata. Handbuch zur Sinnbildkunst des XVI. und XVII. Jahrhunderts*, erg. Neuausgabe 1976. Im emblematischen Werk *„Idea / de un principe politico christiano [...]“* (Am-

Die Grenzlage Innerösterreichs und der permanente Kampf gegen die Türken mag auch auf die Textierung der Bruderschaftsdevise Einfluß genommen haben. Der Wortlaut der Devise lehnt sich nämlich stark an einige biblische Psalmen an, die alle, wie auch einige andere Parallelstellen, dem Vertrauen auf Gottes Hilfe, dem Bitten um Unterstützung in schwierigen Notlagen und kriegerischen Situationen bzw. dem Dank für die Rettung aus der Not gewidmet sind. So sang König David nach der Überlieferung für die Errettung aus der Hand seiner Feinde: *Ich will dich rühmen, Herr, meine Stärke, / Herr, du mein Fels, meine Burg, mein Retter, mein Gott, meine Feste, in der ich mich berge, / mein Schild und sicheres Heil, meine Zuflucht.* (Psalmen 18, 2–3). An anderer Stelle lautet ein Hilferuf: *Du aber, Herr, halte dich nicht fern! / Du meine Stärke, eil mir zu Hilfe* (Psalmen 22, 20).<sup>74</sup> Wieder zeigt sich auch eine Verbindung zum Epheserbrief. Einerseits regte er zum Singen von Psalmen an,<sup>75</sup> andererseits rekurrierte er in dem Kapitel „Aufruf zu Kampf“ ebenfalls auf die Macht und Stärke des Herrn: *Werdet stark durch die Kraft und Macht des Herrn! Zieht die Rüstung Gottes an, damit ihr den listigen Anschlägen des Teufels widerstehen könnt* (Epheser 6, 10–11).

### c) Organisation und Binnengliederung

Die Bruderschaft vom Goldenen Kreuz war relativ einfach organisiert. Es existierte kein einzelner Vorstand oder Hauptmann, der umfassende Rechte gegenüber den einzelnen Mitgliedern zu vertreten gehabt hätte. Vielmehr stellten die fünf Gründer der Bruderschaft eine Art oberstes und auch einziges Kollegialorgan dar, ohne jedoch mit großangelegten Kompetenzen versehen zu sein. Der gesellschaftsrechtliche Vorrang

---

sterdam 1659), ebda. Sp. 1862–1863 des spanischen Edelmanns Diego de Saavedra Fajardo (1584–1684) weist eine als Feldzeichen dargestellte Kreuzesfahne mit der Devise „*In hoc signo*“ auf die beispielgebenden kriegerischen Taten des römischen Kaisers Konstantin als Vorbild für Adelige und Fürsten hin. Wie schon bei den St. Georgsvereinigungen, so ist auch hier der symbolhafte Konnex zwischen dem Kreuzeszeichen und dem Kampf gegen die Heiden deutlich sichtbar.

<sup>74</sup> Vgl. auch *Der Herr ist meine Kraft und mein Schild, / mein Herz vertraut ihm* (Psalmen 28, 7), *Gott ist uns Zuflucht und Stärke, / ein bewährter Helfer in allen Nöten* (Psalmen 46, 2); *Herr, meine Kraft und meine Burg, / meine Zuflucht am Tag der Not* (Jeremia 16, 19); mehrmals taucht der Spruch *Meine Stärke und mein Lied ist der Herr, / er ist für mich zum Retter geworden* (Exodus 15, 2; Psalmen 118, 14; leicht verändert Jesaja 12, 2) auf. etc.

<sup>75</sup> *Laßt in eurer Mitte Psalmen, Hymnen und Lieder erklingen, wie der Geist sie eingibt!* (Epheser 5, 19).

der fünf Gründer ergibt sich allein aus der Tatsache, daß sie je eine der fünf Gründungsurkunden verwahrten und in Verbindung damit als Einzelne gewisse formale Akte im Rahmen des Erwerbs und Verlusts der Mitgliedschaft vorzunehmen hatten. Darüber hinaus war einem Gründer die Übertretung der Statuten durch den jeweiligen Übeltäter selbst am Ende des Jahres anzuzeigen, wobei der benachrichtigte Gründer daraufhin die anderen vier Gründer zu informieren hatte. Aus dieser Meldepflicht entsprang aber keine disziplinarrechtliche Verfügungs- und Sanktionsgewalt der Gründer. Der geringe Organisationsgrad manifestiert sich also in einer schwachen und dezentralisierten funktionalen Hierarchie.

#### d) Rechtsstellung der Mitglieder

**Erwerb der Mitgliedschaft:** Die Bruderschaft war grundsätzlich offen für neue Mitglieder. Jedermann konnte nach dem Wortlaut der Ordnung den Eintritt in die Bruderschaft begehren, ohne dafür ausdrücklich bestimmte Aufnahmekriterien erfüllen zu müssen (→ § 3.b). Jeder der fünf Gründer war zur Annahme eines solchen Eintrittsbegehrens berechtigt. Eine Zustimmung der anderen Gründer oder der Mitglieder war nicht vorgesehen. Als Formalia hatte der Eintretende noch seine eigenhändige Unterschrift unter eine der fünf Gründungsurkunden<sup>76</sup> zu setzen sowie sein Petschaft zur weiteren Beglaubigung daneben anzubringen. Mit dem Gelöbnis,<sup>77</sup> die Statuten der Bruderschaft einhalten zu

---

<sup>76</sup> Die Statuten sprechen zwar von Unterschrift und Verfertigung der Petschaft *unnder die gefertigten urkunden*, doch scheint es der weiteren Ausbreitung der Bruderschaft entgegenzustehen, sollte die Mitgliedschaft tatsächlich erst durch Unterschrift unter allen fünf Gründungsurkunden zu erwerben sein. Dann wäre ja jeder Neuling gezwungen gewesen, zu den anderen vier Gründern zu reisen oder mangels statuerter Bruderschaftsversammlungen auf eine zufällige Zusammenkunft der Gründer auf einem Landtag oder Landtaiding zu warten. Vielmehr zeigt der Inhalt der Urkunde, daß man hier wohl vom Gründungsvorgang ausging, wo alle fünf Gründer und mancher Beitrittswillige anwesend waren, und der Fall eines späteren Beitritts analog zu dem geregelten Austritt scheinbar nicht näher spezifiziert wurde.

<sup>77</sup> Vgl. G. BUCHDA, Gelöbnis, in: HRG I, Sp. 1490–1494; H.-R. HAGEMANN, Gelöbnis, in: LexMA IV, Sp. 1027f.; Hans Wolfgang STRÄTZ, Treu und Glauben. Beiträge und Materialien zur Entwicklung von „Treu und Glauben“ in deutschen Privatrechtsquellen vom 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 15) (Paderborn 1974), 105ff.; André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (= QFAG 36)(Stuttgart–New York 1991), 11ff.

wollen, wurde er schließlich Mitglied bzw. Mitbruder. Der Gelobende hatte dabei *mit mund und hanndt* die Erfüllung der Bruderschaftspflichten rechtsförmlich zuzusagen, das Versprechen somit – wie es die Paarformel<sup>78</sup> prägnant beschreibt – nicht nur mündlich abzugeben, sondern auch durch Handgebärden wie etwa Handschlag oder erhobener Hand mit Fingerzeichen (Schwurfinger) zu bekräftigen und zu besichern.<sup>79</sup> Der Wortlaut der Gründungsurkunde weist wiederholt (*glüb, verglübt brüeder, angelüben*) eindeutig auf ein Gelöbnis hin. Im Gegensatz zum feierlicheren Eid<sup>80</sup> fehlt dem Gelöbnis die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit. Allerdings spricht der vorliegende Urkundentext auch davon, *das sy mit mund und hanndt, allbeg inn Gott helff, sölliche ordnung gleichermassen zu hallten angelüben!* Ob dieser Verweis auf Gottes Hilfe ebenso in der tatsächlich gesprochenen Gelöbnisformel vorkam, das Gelöbnis somit in der Form des promissorischen Eides geleistet wurde, läßt sich nicht entscheiden.<sup>81</sup> Nach Abgabe des Gelöbnisses bekam das neue Mitglied von einem der Gründer das Bruderschaftszeichen (→ § 3.c) ausgehändigt, welches er von nun an zu tragen hatte. Der Neueintretende mußte dafür jedoch einen Betrag von fünf Gulden oder den tatsächlichen Wert des Abzeichens auslegen, der den Armen zugute kam. Wiewohl die Statuten Nichtadelige und Frauen nicht ausdrücklich von der Mitgliedschaft ausnahmen, so weist doch die bekannte Mitgliedsstruktur nur männliche Adelige aus. Als weiteres Indiz für die soziale Exklusivität der Vereinigung auf den Herren- und Ritterstand kann das wertvolle goldene Abzeichen angesehen werden.<sup>82</sup>

Zeitlich war die Mitgliedschaft vorerst nur *auff ain gantzes jar* angelegt, man konkretisierte dies später noch genauer mit *nit lennger dan bis zum ennde dis gegenwurtigen achtunndfunfftzigisten jars*, doch geschah dies bloß *aus allerlay bewegung*, die aber leider nicht näher ausgeführt wurden. Grundsätzlich dachte man schon an eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit und versah deshalb die Statuten mit einer Perpetuierungsklausel

<sup>78</sup> Ruth SCHMIED-WIEGAND, Paarformeln, in: HRG III, Sp. 1387–1393.

<sup>79</sup> Heinrich SIEGEL, Der Handschlag und Eid nebst verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben (SB phil.-hist. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften 130/6)(Wien 1894), 13ff.; STRÄTZ, Treu und Glauben, 109ff.

<sup>80</sup> G. DILCHER, Eid (3. Versprechenseide), in: HRG I, Sp. 866–870; H. DRÜPPEL, Eid (A.IV.), in: LexMA, Sp. 1677–1680.

<sup>81</sup> Die Ordnung der St. Christophorusgesellschaft nennt ebenfalls unpräzise: *gelobt haben* [ij], *an ains geswornnen Aidstat geloben* sowie *den Aid gelobt haben* [jeweils iij].

<sup>82</sup> Vgl. STEEB, Ritterbünde, 43.

für jeweils ein weiteres Jahr für den Fall des Nichtaustritts aus der Bruderschaft.

**Verlust der Mitgliedschaft:** Die Statuten normierten die Möglichkeit eines Austritts aus der Bruderschaft, jedoch war dieser an einen bestimmten Kündigungstermin gebunden (→ § 3.a). Da die Mitgliedschaft immer auf ein Jahr angelegt war, mußte der Ausretende einem der fünf Gründer längstens bis zwei Monate vor Ende des jeweiligen Jahres, also bis Ende Oktober, schriftlich seinen Austritt erklären. Eine Angabe von Gründen wurde nicht verlangt. Erfolgte keine *aufsagung*, so war die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr aufrechtzuerhalten und verlängerte sich somit automatisch. Ein sofortiger Austritt war in der Ordnung nicht vorgesehen. Für den Fall der *aufsagung* sollte der Ausretende das Bruderschaftsabzeichen nicht mehr tragen und es dem ihm am nächsten gelegenen Gründer zuschicken. In dem für die Bruderschaft „günstigsten“ und von den Gründern erhofften Fall<sup>83</sup> endete die Mitgliedschaft erst mit dem Tod des Mitbruders.

Eine Kündigung oder ein sofortiger Ausschluß von seiten der Bruderschaft oder der Gründer war in der Gründungsurkunde nicht verankert.

**Rechte der Mitglieder:** An sich ergaben sich keine explizit formulierten Rechte aus der Mitgliedschaft. Jedoch kann man aus der allgemein festgehaltenen Treue- und Freundschaftsklausel der Bruderschaft erschließen, daß in Notlagen wohl Hilfe und Beistand von den anderen Mitbrüdern eingefordert werden konnte (→ § 2).

**Pflichten der Mitglieder:** Aus der Charakterisierung als Mäßigungsbruderschaft vor allem hinsichtlich des unmäßigen Essens und Trinkens ergaben sich nun zwei Hauptverpflichtungen der Bruderschaftsmitglieder.

Einerseits waren sie gehalten, in ihren eigenen Häusern und Wohnungen – d. h. überall dort, wo sie selbst als Hausherrn letztendlich für die Essenszubereitung verantwortlich zeichneten – nicht mehr als fünf bis sechs unterschiedliche Gänge je Mahlzeit aufzutischen zu lassen (→ § 1.a). Die Essensbeschränkung galt darüberhinaus auch für den Fall, daß Gäste bewirtet werden mußten! Diese Beschränkung entsprach dem Aufwand, den der niedere Adel gemäß der Policeyordnung 1552 für *Ladschafften vnd Gastungen* nicht überschreiten sollte. Vertreter des Her-

---

<sup>83</sup> [...] *wir verhoffen, das dise vergleichung bis in unnsere grueben mit der hilff unnd genad des barmhertziigen Gottes geweren [...].*

renstandes waren als Bruderschaftsmitglieder ihnen gleichgestellt, verzichteten also durch ihren Beitritt auf ihre bevorrangte Stellung.

Andererseits gab es ein allgemeines Zutrinkverbot, das nicht auf den eigenen häuslichen Bereich beschränkt war (→ § 1.b). Auch das bescheidene und freundliche Anbieten eines unbedingten und ungemessenen Trunks wird von diesem Verbot umfaßt gewesen sein; es ging also entscheidend über die Bestimmungen der Policeyordnung 1552 hinaus.

Daneben verpflichtete eine bereits erwähnte Klausel sie zu Treue und Freundschaft im Sinne einer *christenliche[n] und bruederliche[n] liebe* gegenüber den anderen Bruderschaftsmitgliedern, die insbesondere für den Fall von *hoch beschwörungen unnd nott* eingeschränkt wurde (→ § 2). Zur deutlichen Kennzeichnung der Mitgliedschaft an der Bruderschaft vom goldenen Kreuz nach außen hin hatten die Mitbrüder das Abzeichen zu tragen. Mitgliedsbeiträge wurden wohl wegen des geringen Organisationsgrades und der fehlenden Zusammenkünfte nicht eingehoben.

**Sanktionen bei Verstößen gegen die Statuten:** Alleine die Aufwandsbeschränkung bei den Mahlzeiten sowie das Zutrinkverbot waren sanktionenbewehrt (→ § 1.c). Jede Übertretung dieser zwei Verhaltenspflichten führte ausnahmslos zu einer Geldstrafe. Besonders wurde dies noch durch den Beisatz *es sey in was weg es well* verdeutlicht sowie durch die nachgefügte Arglistklausel *darinen alle geuarde oder argelisst außgeschlossen* bestärkt und nachdrücklich eingemahnt.<sup>84</sup> Jedes dem Versprechen bewußt nachteilige, täuschende und mißbräuchliche Verhalten eines Mitglieds sollte dadurch hintangehalten werden. Die Höhe der Strafe betrug erhebliche fünf Gulden pro Verstoß, die selbständig – d. h. ohne vorherige Zahlung in eine gemeinsame Bruderschaftskasse – innerhalb weniger Tage einem Hospital oder den Armen zukommen sollten. Die fünf Gulden entsprachen nach der damaligen Preissituation dem Gegenwert von 112 Kilogramm Rindfleisch oder der Entlohnung eines Meisters des Zimmermannhandwerks für fünf Wochen bzw. eines Ta-

---

<sup>84</sup> Zur hier nur mehr formelhaft verwendeten Klausel vgl.: Ludwig FUHR, Zur Entstehung und rechtlichen Bedeutung der mittelalterlichen Formel „ane argliste unde geuarde“, iur. Diss. Frankfurt/Main 1962, bes. 168f; STRÄTZ, Treu und Glauben, 202–213. Sie findet sich auch im relevanten Artikel *Von vbrigen vncoosten [...]* der Policeyordnung 1552: *all geuard / arglist / vnd verplüemung so diser vnser Satzung / in was schein das jmer geschech / zuwider erdacht werden möchten / hierjnn gentzlich außgeschlossen!*

gelöhners für 50 Tage Arbeitsleistung.<sup>85</sup> Die Policyordnung von 1552 sah dagegen für das Zutrinken weit geringere, für eine Mißsachtung der nicht so weiten Essensbeschränkungen etwas höhere Strafsätze vor.<sup>86</sup> Die Feststellung eines Verstoßes lag in der alleinigen Eigenverantwortung durch das jeweilige, die Ordnung übertretende Mitglied. Dieses hatte darüber Buch zu führen und schließlich zu Ende des Jahres die Übertretungen und Zahlungen an die Armen einem der Gründer selbst anzuzeigen, der die anderen vier Gründer davon zu benachrichtigen hatte. Das Sanktionssystem baut somit allein auf dem Grundsatz der Selbstdisziplinierung auf. Nicht Fremdzwang, sondern ein durch Gelöbnis sichergestellter Selbstzwang sollte zu eigenmächtiger Verhaltensbeschränkung führen. Demgemäß fehlen auch allgemeine Anzeige- und Meldepflichten der Mitglieder bezüglich der ihnen bekannt gewordenen Übertretungen anderer Mitglieder, wie sie etwa die St. Christophorusgesellschaft gekannt hatte.

#### e) Jahresabschluß – Rechnungslegung

Es existierte kein förmlicher Abschluß des jeweiligen Bruderschaftsjahres etwa durch Zusammenkünfte in der Art von General- oder Vollversammlung oder durch einen gemeinsamen Besuch der Messe. Allein die Benachrichtigung zumindest eines Gründers von Austritten, Satzungsübertretungen und darauffolgenden Bußgeldzahlungen war an das Jahresende gebunden. Durch die Weitergabe dieser Informationen erlangten schließlich alle Gründer Kenntnis von der Effektivität der Ordnung und den Geldflüssen an die Armen. Eine jährliche Rechnungslegungspflicht bestand nur für die einzelnen Mitglieder in bezug auf einen Gründer, nicht jedoch für die Bruderschaft als Gesamtheit.

---

<sup>85</sup> Vgl. die Angaben bei Fritz POPELKA, Die Lebensmittelpreise und Löhne in Graz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: VSWG 23 (1930), 157–218, bes. 187 (1531–1570: 1 lb. Rindfleisch zu 6 d.), 215 (1558: Tagelöhner 6 kr.), 217 (1558: Zimmerleute 8–10 kr.); DERS., Die Bewegung der Fleischpreise in Österreich im 16. Jahrhundert, in: ZHVStmk 29 (1935), 124–145, bes. Tabelle IV und VII (1558: 6 d.); Roland SCHÄFFER, Löhne und Preise beim Festungsbau in Rann (16. Jahrhundert), in: ZHVStmk 84 (1993), 69–92, bes. 88 (1558: Zimmerleute/Meister 10 kr./Tag), 86 (1558: Holzhacker 6 kr./Tag).

<sup>86</sup> **Zutrinken:** Ritterschaft und Adel: 16 kr. für den Zutrinker bzw. das *vberweinen*/0,5 fl. Rh. für den den Zutrink Annehmenden; Herr: 0,5 fl. Rh./1 fl. Rh.; Graf: 1 fl. Rh./2 fl. Rh. **Essensaufwand:** Edelmann oder Ritter: 6 fl./Grafen und Herren: 8 fl., dies jedoch nur bei *Ladschaften!*

## f) Vergleich mit den Regelungen der St. Christophorusgesellschaft

Um es vorwegzunehmen: Die Statuten der Bruderschaft vom goldenen Kreuz stellen keine Kopie der Ordnung der St. Christophorusgesellschaft von 1517 dar. Mag ein Ziel, die Eindämmung des Zutrinkens, auch übereinstimmen, Aufbau und Einzelregelungen der beiden Statuten unterscheiden sich doch erheblich voneinander. Der Bruderschaft von 1558 fehlt etwa der Patron unter den Heiligen,<sup>87</sup> die Gebetspflicht, der höhere Organisationsgrad (Hauptmann, Jahreshauptversammlungen, Rechnungsprüfer, gemeinsame Festmähler und Meßbesuche), die Möglichkeit des Mitgliederausschlusses, usw.<sup>88</sup> Die Ordnung von 1517 war somit kein unmittelbares Vorbild bei der Erstellung der Gründungsurkunde der Bruderschaft vom goldenen Kreuz, wenn auch die Erinnerung an einen alten, längst vergangenen innerösterreichischen Tugendbund die Gründung von 1558 begünstigen mochte! Der Text der Urkunde ist jedenfalls ein völlig eigenständiges Werk!

## 4. Die Mitglieder der Bruderschaft

### a) Identifikation der Gründer und Mitglieder

Die Mitglieder der Bruderschaft lassen sich aus den Unterschriften und Petschaften auf der Gründungsurkunde erschließen. Diese weist insgesamt elf Unterschriften, jedoch erstaunlicherweise zwölf Abdrücke von Handsiegeln auf. Die Unterschriften sind in zwei nebeneinander gestellten Blöcken zu sechs und fünf Zeilen, die Petschafte in drei untereinander gesetzten Reihen zu neun, zwei und letztlich bloß einer Petschaft angeordnet. Vergleicht man beide Reihungen und geht man davon aus, daß die Petschafte in der zeitlichen Abfolge der Unterschriftsleistungen angebracht wurden, so ergäbe sich unter der Annahme, daß die fünf Gründer auch die Gründungsurkunde zuerst unterfertigten, folgende Gründungs- und Beitrittschronologie:

---

<sup>87</sup> Siehe dazu Kapitel 4.d.

<sup>88</sup> Der Inhalt der Ordnung von 1517 soll hier nicht in aller Breite wiedergegeben werden. Siehe dazu vor allem KRUSE u. a. (Hrsg.), *Ritterorden*, 473–479; und SCHÄFFER, „*gesellschafti sandt Cristoffi*“, 92f.



|       | Name:                                   | Herkunft:       |            |
|-------|---|-----------------|------------|
| 1.    | H[ANS]. VON HOYOS                       | Triest/Gradisca | [Gründer?] |
| 2.    | HANS LENKOWITSCH                        | Krain           | [Gründer?] |
| 3.    | SIGMUND GALLER                          | Steiermark      | [Gründer?] |
| 4.    | CHRISTOPH RESCH                         | Steiermark      | [Gründer?] |
| 5.    | J[AKOB]. LAMBERG, Freiherr              | Krain           | [Gründer?] |
| 6.    | CHRISTOPH UNGNAD, Freiherr              | Steiermark      |            |
| 7.    | PANKRATZ VON WINDISCHGRÄTZ,<br>Freiherr | Steiermark      |            |
| 8.    | FRANZ VON TEUFFENBACH                   | Steiermark      |            |
| 9.    | J[OBST]. GALLENBERG                     | Krain           |            |
| 10.   | WA[LTHASAR]. KATZIANER                  | Krain           |            |
| 11.   | HANS KHISL                              | Krain           |            |
| (12.) | (HANS JOSEPH FREIHERR ZU EGKH)          | (Krain)         |            |

Der letzte in der Reihe, HANS JOSEPH FREIHERR ZU EGKH, ist mangels eigenhändiger Unterschrift nur durch den Petschaftsabdruck zu identifizieren.<sup>89</sup> Aus welchem Grund er seinen Namenszug nicht unter das Schriftstück setzte, bleibt im Ungewissen. Nach dem Wortlaut der Statuten dürfte er nun nicht als Mitglied gewertet werden. Warum aber sollte er sonst seine Petschaft an der Urkunde angebracht haben? Im folgenden behandle ich EGKH daher wie ein Mitglied. Die Verbundenheit und Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern wird diese Einschätzung noch stützen.

<sup>89</sup> Das Petschaft mit den Initialien *H.I.F.Z.E.* zeigt das Wappen derer von Egkh-Hungersbach (Gevierter Schild: Feld 1 und 4 mit dem Stammwappen der Egkh – in gespaltenem Schild vorne eine Balken, hinten Schach in Schwarz/Silber; Feld 2 und 3 das Wappen der Hungersbach – in gespaltenem Schild in Weiß/Rot farbgewechselt eine aufgekehrte Mondsichel) wie es Georg von Egkh (1462–1537), Landeshauptmann in Görz, aber auch sein mittlerer Sohn Hans Joseph (1506–1579) verwendeten. Vgl. StmkLA/Hs. 567: Joseph FRH. VON EGKH UND HUNGERSBACH, Erklärung der graflichen und freiherrlichen Wappen derer von und zu Egkh und Hungersbach, 1762, Wappen Nr. 3; StmkLA/Einzelschuber „Familie Egkh-Hungersbach“, Heft 1, Familiengeschichte sowie Testamentszusatz des HANS JOSEPH VON EGKH mit seinem Petschaft vom 24. Juni 1561. Die Identifikation ist dem detektivischen Einsatz und archivarischen Spürsinn von Mag. Dr. Gernot Peter Obersteiner zu verdanken!

## b) Ämter – Aufgaben – Verdienste

Die aufgelisteten Adeligen entstammen fast durchwegs den innerösterreichischen Ländern Steiermark und Krain und hatten meist wichtige zivile und militärische Ämter und Aufgaben in der ständischen oder landesfürstlichen Verwaltung inne.

**Krain:** HANS JOSEPH VON EGKH und JAKOB VON LAMBERG lassen sich als Verordnete der Krainer Landschaft<sup>90</sup> und als Landesverweser nachweisen. LAMBERG<sup>91</sup> hatte letzteres Amt sogar insgesamt 15 Jahre von 1544 bis 1558 inne, fungierte aber auch zeitweilig als Grenzhauptmann, 1554/55 als Verwalter der Landeshauptmannschaft und schließlich als Landeshauptmann von 1558 bis 1565. Die beiden Freiherren vertraten des öfteren gemeinsam die Krainer Interessen wie etwa auf den Ausschußlandtagen zu Linz 1541, Wien 1545/46,<sup>92</sup> 1547, 1548,<sup>93</sup> Cilli 1555 sowie wieder Wien 1555 und 1556,<sup>94</sup> die landesfürstlichen Interessen als Landtagskommissäre dagegen beispielsweise auf dem krainischen Dezemberlandtag 1555.<sup>95</sup> Die Stände der Krain betrauten den gerade genannten EGKH mit insgesamt zwölf Gesandtschaften im Zeitraum von 1531 bis 1565.<sup>96</sup> 1566 wurde er zum Rat Karls II. ernannt und schließlich mit dem Erbstabelmeisteramt in Krain belohnt.<sup>97</sup> Ebenfalls am in-

---

<sup>90</sup> VALVASOR, Krain III/9, 85: Lamberg/1543; Egkh/1543, 1563–1565, 1567, 1568, 1571–1573!

<sup>91</sup> Otto Titan von HEFNER (Bearb.), Der Adel des Herzogtums Krain und der Grafschaften Görz und Gradiska (= J. Siebmachers Großes Wappenbuch IV/2)(Nürnberg 1859), 12; Die Angaben bei WURZBACH 14, 29, sind nur mit Vorsicht zu genießen. VALVASOR, Krain III/9, 64, 70, 74f.; Viktor THIEL, Regesten zur Geschichte der Beamtschaft unter Erzherzog Karl von Innerösterreich (1564–1590), in: Jahrbuch der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“ NF 21 (1911), 124–275, Nr. 23: Entlassung als Landeshauptmann/Krain am 1. Jänner 1565.

<sup>92</sup> Anita ZIEGERHOFER, Die steirischen Gesandten auf dem innerösterreichischen Ausschußlandtag von Wien an der Jahreswende 1545/46, in: ZHVStmk 85 (1994), 221.

<sup>93</sup> Angelika HAMETNER, Die niederösterreichischen Landtage von 1530–1564, phil. Diss. Wien 1970, 443 (1547), 450f. (1548).

<sup>94</sup> Jodok STÜLZ, Ausschusstag der fünf niederösterreichischen Lande in Wien 1556, in: AÖG 8 (1852), 159.

<sup>95</sup> Vgl. die Angaben bei August DIMITZ, Geschichte Krains von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1813 II (Laibach 1875), 174 (1541), 182 (1545/46), 188 (Cilli 1555), 219 (1555).

<sup>96</sup> Günther BURKERT, Ständische Gesandtschaften. Notizen zur Eigenstaatlichkeit der österreichischen Länder vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, in: Geschichtsforschung in Graz, 11.

<sup>97</sup> Vgl. THIEL, Regesten, Nr. 143 (Ratsernennung 17. Oktober 1566), 253, 357, 450 (Landesverweser Krain 1574), 544 (Erbstabelmeisteramt/Krain).

nerösterreichischen Ausschußlandtag zu Cilli 1555 erscheint JOBST VON GALLENBERG,<sup>98</sup> mehrmaliger Verordneter und Einnahmer, von 1558 bis 1566 als Nachfolger LAMBERGs auch Landesverweser von Krain, der nach Valvasor *gleichfalls einen guten Kriegsmann gegeben*<sup>99</sup> hat. HANS KHISL<sup>100</sup> übernimmt die Landesverweserschaft schließlich von 1566 bis 1568.<sup>101</sup> Sein Vater Veit Khisl hatte bereits den sozialen Aufstieg vom reichen Laibacher Bürger zum nobilitierten Handelsherrn geschafft, der Sohn sollte ihn noch übertreffen. Im Dienste Ferdinands I. und Karls II. amtierte er als Zahlmeister an der kroatischen Grenze, Landrat in Krain, ab 1571 als Hofkammerrat und schließlich von 1579 bis 1591 als Präsident der innerösterreichischen Hofkammer.<sup>102</sup> Im Besetzungsvorschlag der Hofkammer für diesen Posten waren unter anderen HANS JOSEPH VON EGKH und HANS KHISL *als die befähigsten Personen*<sup>103</sup> genannt worden. KHISLS unzählige Verdienste und wichtige Beraterfunktionen in diversen finanziellen Angelegenheiten honorierte der Landesfürst durch dessen Erhebung in den Ritter- (1569) und Freiherrenstand sowie durch die Verleihung des Erbjägermeisteramtes für Krain und die Windische Mark (1575).<sup>104</sup> 1570 wird er auch als Obersterbtruchseß von Görz bezeichnet.<sup>105</sup> HANS LENKOWITSCH wird vor allem im militärischen Bereich tätig. 1545 bereits für eine Leutnantsstelle im Windischland von den Krainern vorgeschlagen,<sup>106</sup> bekleidete er schließlich das Amt eines Kom-

<sup>98</sup> Johann Ludwig SCHÖNLEBEN, *Genealogia illustrissimae familiae sac. Rom. imp. comitum de Gallenberg [...]* (Laibach 1680), 22, nennt Jodocus [= Jobst] III. de Gallenberg, Landesverweser, gest. 1566. HEFNER (Bearb.), *Adel des Herzogtums Krain*, 7; DIMITZ, *Geschichte Krains II*, 188 (Cilli 1555); Walter BRUNNER, *Das ältere Gallenberger Urkundenarchiv*, in: *MStmkLA 44/45* (1993–1994), Graz 1995, 61ff., gibt einen Überblick über die Familiengeschichte.

<sup>99</sup> VALVASOR, *Krain III/9*, 75.

<sup>100</sup> Vgl. die Angaben bei Helfried VALENTINITSCH, *Das landesfürstliche Quecksilberbergwerk Idria 1575–1659 (= FGLKStmk 32)* (Graz 1981), 304 (FN 2). Eine Arbeit von Prof. Valentinitisch über Hans Khisl wird in Paul W. ROTH (Hrsg.), *FS Othmar Pickl*, Graz 1997 (im Druck), erscheinen.

<sup>101</sup> VALVASOR, *Krain III/9*, 75; THIEL, *Regesten*, Nr. 177 (Landesverweser 1567).

<sup>102</sup> Viktor THIEL, *Die innerösterreichische Zentralverwaltung (1564–1749)*, in: *AÖG 105* (1916), 38–40, 207; THIEL, *Regesten*, Nr. 52, 177, 375, 412, 712, 826, 864, 1059.

<sup>103</sup> THIEL, *Regesten*, Nr. 422 (1573).

<sup>104</sup> Karl Friedrich von FRANK, *Standeserhebungen und Gnadenakte III* (Senftenegg 1972), 25.

<sup>105</sup> THIEL, *Regesten*, Nr. 338.

<sup>106</sup> DIMITZ, *Geschichte Krains III*, 184.

mandanten der kroatischen Grenze und war Nachfolger des bekannten steirischen Landeshauptmanns Hans von Ungnad als oberster Feldhauptmann von 1556 bis 1565.<sup>107</sup> Als Kriegsrat erwähnten 1542 die Stände der Krain WALTHASAR KATZIANER, den Sohn des glücklosen Feldhauptmanns Hans Katzianer.<sup>108</sup> Unter JAKOBS VON LAMBERG Führung kämpften ab September 1552 HANS LENKOWITSCH und der *Lieutenant der Reiterei* JOBST VON GALLENBERG neben anderen Adeligen gemeinsam in einem krainischen Aufgebot gegen die Türken.<sup>109</sup> Im Hinblick auf die spätere Bruderschaftsdevise als besonders interessant erweist sich die Tatsache, daß die adeligen Offiziere dabei unter persönlichen Devisen in den Kampf zogen. So lautete Lambergs hoffnungsvoller Wahlspruch: *Got geb glückseliges Ende*. LENKOWITSCH mit *Was Gott schickt* und ähnlich GALLENBERG mit dem Leitspruch *Soll's sein, schickt's sich* unterwarfen sich ebenfalls dem Willen Gottes.

**Steiermark:** SIGMUND GALLER ist von 1540 bis 1543 und 1545 bis 1553 als Verordneter, darüberhinaus vom Juli 1545 bis 1551 als Einnahmer der steiermärkischen Landschaft nachweisbar.<sup>110</sup> Im Dezember 1552 nahm er an einer innerösterreichischen Tagung wegen des Kriegswesens teil,<sup>111</sup> 1553 benennen ihn die Landtagsakten als Kriegszahlmeister,<sup>112</sup> Ende 1556 beruft ihn Ferdinand I. in den gerade geschaffenen Hofkriegsrat.<sup>113</sup> Von 1541 bis 1562 fungiert CHRISTOPH RESCH als Vizedom der Steiermark.<sup>114</sup> Er war deshalb auch fast durchgehend als landes-

---

<sup>107</sup> ANITA ZIEGERHOFER, Ferdinand I. und die steirischen Stände dargestellt anhand der Landtage von 1542 bis 1556 (= Diss. der Karl-Franzens-Universität Graz 102)(Graz 1996), 21, 149, 168; PETER KRAJASICH, Die Militärgrenze in Kroatien (= Diss. der Universität Wien 98)(Wien 1974), 14; Gunter Erich ROTHENBERG, The Austrian Military Border in Croatia (1522-1747) (= Illinois Studies in the Social Sciences 48)(Urbana 1960), 35–37.

<sup>108</sup> DIMITZ, Geschichte Krains II, 178. Zu Hans Katzianer: Die Steiermark. Brücke und Bollwerk (= VeröffStmkLA 16)(Graz 1986), 218f.

<sup>109</sup> DIMITZ, Geschichte Krains II, 187.

<sup>110</sup> Wolfgang SITTIG, Landstände und Landesfürstentum (= VeröffStmkLA 13)(Graz 1982), 190, 206–208. Elisabeth ERNST, Der steirische Landesvizedom. Studien zur Geschichte der landesfürstlichen Verwaltung 1494–1624, IÖG-Staatsprüfungsarbeit Wien 1995, 158.

<sup>111</sup> ARS/Stn I. 323 (Fasz. 216/a).

<sup>112</sup> ZIEGERHOFER, Ferdinand I., 148.

<sup>113</sup> Friedrich FIRNHABER, Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens. Skizze der Entstehung des Hofkriegsrathes, in: AÖG 30 (1864), 97f.; Thomas FELLNER–Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/1, 237f. sowie ebda I/2, 276.

<sup>114</sup> ERNST, Vizedom, 136–138.

fürstlicher Kommissär zu den steirischen Landtagsverhandlungen entsandt worden.<sup>115</sup> FRANZ VON TEUFFENBACH<sup>116</sup> übte von 1544 bis 1556 das Amt eines Verordneten, 1554 dazu noch das eines Generaleinnehmers der Steiermark aus.<sup>117</sup> Wegen seiner Teilnahme bei der Eroberung von Tunis wurde er 1535 von Karl V. in den Freiherrenstand erhoben. Nach neuerlichen Kämpfen gegen die Türken im Jahre 1543 schlug man ihn von seiten der Stände zum Hofkriegsrat vor, doch dürfte er anfänglich abgelehnt haben. Erst später findet man ihn als kaiserlichen und nö. Kriegs- und Regierungsrat. Schließlich erfüllte der erst 1551 in den Freiherrenstand erhobene PANKRATZ VON WINDISCHGRÄTZ noch seinen Dienst als Schloßhauptmann von Graz bis 1572.<sup>118</sup> 1567 bereits als Rat bezeichnet, wird er schließlich Hofmarschall Karls II. von 1571 bis 1578.<sup>119</sup> Am 25. März 1557 vertrat er in der Funktion des Schloßhauptmannes den verhinderten Vizedom RESCH bei der feierlichen Ablegung des Landeshauptmanneids Georg von Herbersteins vor den versammelten Ständen.<sup>120</sup> Unter den Anwesenden waren von den späteren Bruderschaftsmitgliedern auch FRANZ VON TEUFFENBACH und CHRISTOPH UNGNAD, der in der Steiermark verbliebene Sohn des zuvor emigrierten Hans von Ungnad. CHRISTOPH UNGNAD wird 1566 zum Oberst eines Kontingents von 600 Pferden ernannt und später als Inhaber von Hauptmannschaft, Vizedomamt und Amt Cilli aufgeführt.<sup>121</sup>

<sup>115</sup> Vgl. ZIEGERHOFER, Ferdinand I., 3, 81ff.

<sup>116</sup> Friedrich MARX, Die Freiherrn von Teuffenbach in Steiermark (= Separat-Abdruck aus der österreichisch-ungarischen Revue 18. Bd., 5. und 6. Heft, und 19. Bd., 1. Heft)(Wien 1896), 18–20; Anton MELL, Regesten zur Geschichte der Familien von Teufenbach in Steiermark I, in: Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte 34 (1905), Familienurkunden: Nr. 575, 578, 579, 582; Volker RÖDEL, Teufenbachsche Archivalien im Staatsarchiv Wertheim, in: MStmkLA 44/45 (1993–1994), Graz 1995, 210; WURZBACH 44 (Wien 1882), 65f.: geb. 1516, gest. 1578.

<sup>117</sup> Günter SCHOLZ, Ständefreiheit und Gotteswort. Studien zum Anteil der Landstände an Glaubensspaltung und Konfessionsbildung in Innerösterreich (1517–1564) (= Europäische Hochschulschriften III/358)(Frankfurt/Main–Berlin–Bern–New York–Paris–Wien), 245, SITTIG, Landstände, 206–208; ZIEGERHOFER, Ferdinand I., 72.

<sup>118</sup> ERNST, Vizedom, 129f., 137; THIEL, Regesten, Nr. 394 (Enthebung von der Schloßhauptmannschaft 1572).

<sup>119</sup> THIEL, Innerösterreichische Zentralverwaltung, 204; THIEL, Regesten, Nr. 203 (Rat 1567), 341, 641, 646 (Hofpfennigmeister 1579), 930, 1158 (Rat 1583); Johann ANDRITSCH, Landesfürstliche Berater am Grazer Hof (1564–1619), in: Alexander NOVOTNY–Berthold SUTTER (Red.), Innerösterreich 1564–1619 (= Joannea 3) (Graz 1967), 77.

<sup>120</sup> SCHOLZ, Ständefreiheit, 243.

<sup>121</sup> THIEL, Regesten, Nr. 123 (Oberst 1566), 866 (Cilli 1585).

**Triest/Gradisca:** Ebenfalls militärische Verdienste erwarb sich der aus Spanien in den zwanziger Jahren mit Karl V. oder Ferdinand I. nach Österreich gekommene HANS VON HOYOS (Juan de Hoyos, 1506–1561).<sup>122</sup> Bereits bei der Verteidigung Wiens 1529 tat er sich besonders hervor; später taucht er als Hauptmann und Zahlmeister eines Regiments, dann als Oberst auf. Nach der Schlacht von Mühlberg 1547 wurde er in den Freiherrenstand erhoben. 1542 zum Rat Ferdinands I. ernannt, übernimmt er die Hauptmannschaft der adriatischen Küstenstadt Triest von 1545/46 bis 1557,<sup>123</sup> die Hauptmannschaft von Gradisca von 1558 bis zu seinem Tode 1561. Des öfteren bediente sich Ferdinand I. seiner als Gesandter in wichtigen Angelegenheiten.

### c) Private Kontakte

Neben diesen auffälligen Gemeinsamkeiten als oftmalige Funktionsträger der Landstände wie des Landesfürsten ergab sich auch eine Vielzahl privater Kontakte wie gemeinsame Tätigkeiten, Freundschaften, Verwandtschaften und Verschwägerungen. Man kann davon ausgehen, daß sich der innerösterreichische Adel meist persönlich gekannt hat; unter den genannten Bruderschaftsmitgliedern bestanden mit Sicherheit auch enge Freundschaften. Da die vorliegende Arbeit keine umfassende prosopographische Erfassung<sup>124</sup> der beteiligten Personen liefern kann, sollen hier nur einige wenige Beispiele genügen:

JAKOB VON LAMBERG und HANS JOSEPH VON EGKH studierten 1523 gemeinsam an der Wiener Universität.<sup>125</sup> Zur Hochzeit des letzteren mit Potentiana Freiin von Lamberg stellte sich HANS LENKOWITSCH mit einem vergoldeten Becher mittlerer Größe als Hochzeitsgeschenk ein.<sup>126</sup> Einen Vertrag wegen Bestätigung einer alten ehedem rechtlichen Ver-

---

<sup>122</sup> Siehe: Karl LEEDER, *Geschichte des Hauses Hoyos in Österreich I* (Wien 1914), 40–100; Christopher F. LA FERL, *Die Kultur der Spanier in Österreich unter Ferdinand I. (1522–1564)*, geisteswiss. Diss. Wien 1996, 69, 237f.

<sup>123</sup> Vgl. Attilio TAMARO, *Assolutismo e municipalismo a Trieste. Il governo del Capitano Hoyos (1546–1558)*, in: *Archeografo Triestino* III/18 (1933), 1–385; Roberto PAVANELLO, *Il codice perduto. La formazione dello stato assoluto in Austria tra quattrocento e cinquecento nelle vicende degli statuti di Trieste* (Triest 1990).

<sup>124</sup> Eine solche erschöpfende Arbeit über die privaten und wirtschaftlichen Verflechtungen der Ständemitglieder untereinander sowie deren öffentliches Wirken für die Stände und den Landesfürsten wäre ein wichtiges Forschungsdesiderat!

<sup>125</sup> SCHOLZ, *Ständefreiheit*, 263.

<sup>126</sup> *StmkLA/Einzelschuber „Familie Egkh-Hungersbach“*, Heft 1, Testamentszusatz des Hans Joseph von Egkh 24. Juni 1561.

pflichtung, für die nun HANS JOSEPH VON EGKH einstehen mußte, bezogen etwa JAKOB VON LAMBERG und JOBST GALLENBERG.<sup>127</sup> Die Mutter des Franz von Teuffenbach war eine geborene Cordula von Windischgrätz. HANS VON HOYOS ehelichte im Jahre 1548 Judith Elisabeth Ungnad, die Schwester des CHRISTOPH UNGNAD.<sup>128</sup> Eine zweite Schwester, Margret, war mit PANKRATZ VON WINDISCHGRÄTZ verheiratet.<sup>129</sup> JOBST VON GALLENBERG nahm die Nichte des HANNES JOSEPH VON EGKH, Polixena von Auersperg, zur Frau, während EGKHs Sohn Adam in zweiter Ehe mit Maria Anna Khisl vermählt war.

#### d) Konfessionelle Ausrichtung

In religiöser Hinsicht bekannten sich die innerösterreichischen Adeligen fast durchgehend zum Luthertum, wenn auch die evangelische Konfessionalisierung in dieser Gruppe nicht so einheitlich und homogen verlief, wie das oft angenommen wurde, sondern durchaus instabil war. Scholz,<sup>130</sup> dem wir diese neuen Akzentuierungen verdanken, unterscheidet allgemein zwischen

- entschiedenen Verfechtern der Reformation,
- Vertretern einer konfessionell unschärferen Richtung,
- „Mitläufern und Indifferenten“ sowie
- Altgläubigen.

Wie die Bruderschaftsmitglieder darin einzuteilen wären, ist ohne tiefeschürfendes Quellenstudium sehr schwierig zu entscheiden. Sie waren wohl um 1558 meist in der einen oder anderen Weise evangelisch gesinnt. Den ersten beiden Gruppen ordne ich nach den wenn auch spärlichen Literaturhinweisen HANS JOSEPH VON EGKH,<sup>131</sup> JOBST VON GAL-

<sup>127</sup> StmkLA/Urkunde vom 28. August 1553, Laibach: Vertrag über 4000 fl. Freigab.

<sup>128</sup> Ein lateinisches Hochzeitsgedicht zu dieser Vermählung erschien bei Siengriener in Wien: IN NUPTIAS II MAGNIFICI DOMINI D. IOANNIS ab Hoys, Baronis in Stichsenstain, natione Hillspani etc. atque Iudith Vngnadianae Ballronissae, Virginis omni gratia II cultiſſimiae, II EPITHALAMIUM. II SEBASTIANO SOLIDO GUNTIANO II AVTORE II [Siengriener, Wien 1548] (ÖNB 40.T.35).

<sup>129</sup> StmkLA/Urkunde vom 1. Februar 1555, Pettau: Hans Ungnad bestimmt das Heiratsgut seiner Töchter.

<sup>130</sup> SCHOLZ, Ständefreiheit, passim, bes. 209ff.

<sup>131</sup> DIMITZ, Geschichte Krains II, 234: 1560 wird Egkh in einen ständischen Ausschuß zur Überprüfung der theologischen Übersetzungswerke Trubers berufen; SCHOLZ, Ständefreiheit, 178, 214: Briefverkehr mit Jobst Gallenberg. Freund Trubers, versteckte er den protestantischen Prediger Jernej Knafelj auf seiner Burg Egg und erzog auch seine beiden Söhne im protestantischen Glauben. Siehe Lidija ŠTANA, Brdo pri Kranju (Ljubljana 1996), 121.

LENBERG, SIGMUND GALLER,<sup>132</sup> WALTHASAR KATZIANER, HANS KHISL<sup>133</sup>, JAKOB VON LAMBERG, FRANZ VON TEUFFENBACH,<sup>134</sup> CHRISTOPH UNGNAD<sup>135</sup> und PANKRATZ VON WINDISCHGRÄTZ<sup>136</sup> zu. Der dritten Gruppe und später der vierten ist HANS LENKOWITSCH<sup>137</sup> zuzurechnen. Zu den Katholiken zählt mit einiger Sicherheit HANS VON HOYOS,<sup>138</sup> der sich aber nicht scheute, eine Ehe mit einer Frau aus einem dezidiert evangelischen Hause einzugehen.<sup>139</sup> CHRISTOPH RESCH konnte nicht zugeordnet werden.

Die hauptsächlich evangelische Ausrichtung der Bruderschaft erklärt nun möglicherweise auch den fehlenden Patron unter den Heiligen sowie die bloß verkürzte Formel *allbeg inn Gott helfff* bei der Erwähnung des Gelöbnisses. Bei der Vereidigung Georgs von Herberstein zum Lan-

<sup>132</sup> ERNST, Vizedom, 158: Sohn Wolfgang Galler unterhält einen Prädikanten auf seinem Schloß.

<sup>133</sup> E. BENZ, Hans von Ungnad und die Reformation unter den Südslawen, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 58 (1939), 449: Brief des evangelischen Predigers Truber an Khisl (1561).

<sup>134</sup> MARX, Teuffenbach, 19.

<sup>135</sup> Der Vater Hans von Ungnad, Landeshauptmann der Steiermark, Vizedom von Cilli, obrister Span der Grafschaft Varasdin und obrister Feldhauptmann der kroatischen und windischen Grenze, emigrierte aus Glaubensgründen. Er war einer der prononciertesten Verfechter der Reformation mit hohem missionarischen Sendungsbewußtsein. Christoph Ungnad besuchte 1558 die Universität Wittenberg! Vgl. SCHOLZ, Ständefreiheit, 101ff., 225; Johann LOSERTH, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im XVI. Jahrhundert (Stuttgart 1898), 105–114, 113: „Von seinen Söhnen huldigten alle der neuen Richtung“. BENZ, Hans von Ungnad, 387–475; Bernd ZIMMERMANN, Landeshauptmann Hans Ungnad von Sonnegg (1493–1564). Ein Beitrag zu seiner Biographie, in: Gerhard PFERSCHY (Hrsg.), Siedlung, Macht und Wirtschaft. FS Fritz Posch zum 70. Geburtstag (= VeröffStmkLA 12)(Graz 1981), 203–216; DERS., Hans Ungnads Beziehungen zu Reformatoren und Theologen, in: JbGProtÖ 102/103 (1986/87), 179–191.

<sup>136</sup> Johann GEBHARD, Die Abstammung der Fürsten von Windisch-Grätz, in: MHVStmk 19 (1871), 167f., bezeichnet ihn als einen entschiedenen Vertreter des Protestantismus.

<sup>137</sup> SCHOLZ, Ständefreiheit, 211: „Lenkowitz fand von einer konfessionell unentschiedenen Haltung aus, bei der politische Rücksichten auf Landesfürst und Stände mitgespielt haben mochten, allmählich zum katholischen Glauben zurück [...]“

<sup>138</sup> LAFERL, Spanier in Österreich, 105–107: „Im Laufe ihrer Anwesenheit im mitteleuropäischen Herrschaftsraum Ferdinands wurden sie [= Spanier, die mit Ferdinand nach Österreich kamen] aber in der Auseinandersetzung mit der aufkommenden evangelischen Lehre immer mehr auf ihre katholische Identität verwiesen.“

<sup>139</sup> Vgl. die Angaben bei FN 135.



deshauptmann der Steiermark 1557 lautete die Beteuerungsformel noch:<sup>140</sup> *Alß war euch Got helff unnd all heilligen*. 1564 huldigten die steirischen Landstände dann dem neuen Landesfürsten Karl II. mit der Beifügung: *So wahr mir Gott helfe und das hl. Evangelium*. Die ablehnende Stellung der protestantischen Theologen gegen die vor allem außerbiblischen Heiligen sowie deren Anrufung mag hier und bei der Bruderschaft bereits Wirkung gezeigt haben.<sup>141</sup>

## 5. Türkenkrieg und Policey

Eine der auffälligsten Gemeinsamkeiten der Mitglieder ist deren aktives Mitwirken im Kampf gegen die türkische Bedrohung. Der Türkenkrieg galt nach Meinung der Zeitgenossen als Strafe Gottes für das allgegenwärtige unsittliche und sündhafte Leben und Treiben. Die Stände wie auch der Landesfürst waren sich darin einig, daß eine Besserung der bedrängten Lage nicht allein mit militärischen Maßnahmen zu erreichen war. Daneben mußte auch gegen den moralischen Verfall vorgegangen werden. Ähnliches hatte auch Luther in seiner *Vermahnung zum Gebet wider die Türken*<sup>142</sup> (1541) verlauten lassen. Die Heere im Kampf gegen

<sup>140</sup> SCHOLZ, Ständefreiheit, 241. Vgl. auch Karl AMON, Abwehr der Reformation und Rekatholisierungsversuche in Innerösterreich unter Ferdinand I. und Karl II., in: France M. DOLINAR–Maximilian LIEBMANN–Helmut RUMPLER–Luigi TAVANO (Hrsg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564–1628 (Klagenfurt u. a. 1994), 410; Anita ZIEGERHOFER, Die „Religionssache“ auf den steirischen Landtagen von 1527 bis 1564, in: JbGProtÖ 110/111 (1994/95), 64.

<sup>141</sup> Vgl. dazu Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, Zur Verehrung der Heiligen während des 16. und 17. Jahrhunderts in der Steiermark, in: Alexander NOVOTNY–Berthold SUTTER (Red.), Innerösterreich (= Joanea 3)(Graz 1967), 153–195, bes. 159ff.; DERS., Bemerkung zur Verehrung der Heiligen durch Ferdinand II., in: Paul URBAN–Berthold SUTTER (Red.), Johannes Kepler 1571–1971. Gedenkschrift der Universität Graz (Graz 1975), 476f. (Christophorus); Robert LANSEMAN, Die Heiligtage, besonders die Marien-, Apostel- und Engeltage in der Reformationszeit (Göttingen 1928), 102: Allerdings seien auch nach Meinung Luthers manche Heiligenlegenden „von frommen Männern eronnen [...], um bestimmte Wahrheiten und Lehren aufzuzeigen oder einzuprägen“. Den heiligen Georg sah Luther als *pulcherrimam allegoriam politicam*, als Bild eines Fürsten und Herren, Christoph galt ihm als Inbegriff aller Christen oder zumindest der christlichen Prediger. Vgl. auch Martin SCHARFE, Evangelische Andachtsbilder. Studien zu Intention und Funktion des Bildes in der Frömmigkeitsgeschichte vornehmlich des schwäbischen Raumes (Stuttgart 1968), 154; Horst FUHRMANN, Vom „schlimmen Tod“ oder wie das Mittelalter einen „guten Tod“ herbeiwünschte, in: DERS., Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart vergangener Zeiten (München 1996), 208–224.

<sup>142</sup> BÖRNKAMM–EBELING (Hrsg.), Luther IV, 274–300, die Zitate 295.

die Türken sollten sich nicht auf *Spieße, Schwerter, Büchsen, Macht oder Menge* verlassen, *denn danach fragen die Teufel [=Türken] nicht*, vielmehr sei *das schändliche Saufen [...] und Verschwenden* zu mäßigen.

Letzteres stellte eine der Aufgaben der 1542 erlassenen Policeyordnung dar, die auf die tatkräftige Vorarbeit und Initiative des steirischen Landeshauptmanns Hans von Ungnad zurückzuführen war. Dieser erfahrene Landes- und Feldhauptmann hatte wegen des steigenden Geldbedarfs zur Abwehr der ständigen Bedrohung der habsburgischen, besonders aber der innerösterreichischen Länder durch die Türken auf dem Prager Ausschußlandtag von 1541/42 ein länderübergreifendes Steuerprojekt entwickelt, das auch angenommen wurde.<sup>143</sup> Begleitet werden mußte die gemeinsame Steuergrundlage jedoch von einer neuen, einheitlichen Münzordnung sowie der Aufrichtung einer Policeyordnung, die Luxus, Laster und alles sündhafte Leben einstellen sollte, damit Gottes Zorn, der sich scheinbar in mancherlei Plagen manifestierte, besänftigt werde.

Die Vorrede der Ordnung beschreibt die Vorfälle, die als göttliche Zornesäußerungen angesehen wurden, plastisch:<sup>144</sup> Naturkatastrophen,<sup>145</sup> Teuerungen, Hungersnöte, Seuchen,<sup>146</sup> vor allem aber die Türken<sup>147</sup> als der wütende Erbfeind. Da *an allen bißheer erlitten vnnd vberstannnden anfechtungen / Trübsall / Plagen vnd Straffen khain ende noch aufhörung*

---

<sup>143</sup> Vgl. Johann LOSERTH–Franz MENSJ, Die Prager Ländertagung von 1541/42. Verfassungs- und finanzgeschichtliche Studien zur österreichischen Gesamtstaatsidee, in: AÖG 103/2 (1913), 433–546, v. a. 459 und Beilage 3, 519; Hans STURMBERGER, Türkengefahr und österreichische Staatlichkeit, in: DERS., Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge (= MOÖLA, Ergänzungsband 3)(Linz 1979), 322f.

<sup>144</sup> Zur Motivation der Policeyordnungen: BRAUNEDER, Gehalt, 480f.

<sup>145</sup> Vgl. Martina LEHNER, „*Und das Unglück ist von Gott gemacht...*“. Geschichte der Naturkatastrophen in Österreich (Wien 1995), v. a. 41ff. zu den Heuschreckenplagen um 1540/42.

<sup>146</sup> Vgl. Johann WERFRING, Die Ätiologie der Pest im Spiegel der Loimographie des 16. bis 18. Jahrhunderts, geisteswiss. Dipl.-Arb. Wien 1996, 33ff.

<sup>147</sup> Zum Beispiel Ferdinand I. am 8. Februar 1556: *Ir röm. khun. mt. etc. khunnen auch dises gmainer cristenhait erbfeinds des Turggen fürprechen nit annders achten, dann für ein gewisse, ernstliche gaist unnd straff des allmechtigen Gotts, die von wegen der villfältigen sund unnd laster, so von seinem cristischen volkh hoch unnd niders stannds je lenger, je beschwerlicher unnd ungescheuchter laider hin unnd wider begangen werden, fürgenommen unnd geschickht ist* (StmkLA/LdschA, Landtagshandlungen Band 12, fol. 180<sup>v</sup>). Vgl. allgemein Senol ÖZYURT, Die Türkenlieder und das Türkenbild in der deutschen Volksüberlieferung vom 16. bis zum 20 Jahrhundert (= Motive. Freiburger Folkloristische Forschungen 4) (München 1972), 40, 123f.

*sein / sonnder der zorn Gottes nach gelegenheit yetz schwebender leüff / auch ergerlichen verweißlichen vnnnd sträflichen leben vnd wandels vnnnder allen Stennden / noch beschwärlicher auf vnnsrer Lanndt vnnnd Leüt vallen vnd verhengt werden möchte, müßten Götlich gnad / huldt / glückh vnd Syge wiedererworben werden. Notwendig dazu sei, daß sich die menschen zu Gott bekheren / bessern / vnd von allen Lasstern / ergernüss / vnnnd leichtvertigkhayt absteen / auch allen vbermässigen pracht / costlichait / verschwendung / eigennützigkait vnnnd vervortailung des neben menschen abstellen / vnnnd sich in Christlicher Gotzforcht vnnnd zucht / auch sittlichem wesen / Ordnung vnd gueter Pollicey / erhalten.*

Die Polliceyordnung 1542 hatte sich aber schon nach kurzer Zeit als unvollziehbar erwiesen. Ende 1551 stand nun nach vielen Beschwerden von ständischer aber auch von landesfürstlicher Seite eine neuerliche Publikation der Ordnung unmittelbar bevor. Nach einigen Beratungen in und mit den Ländern wurde die Polliceyordnung schließlich am 15. Oktober 1552 veröffentlicht. Sie blieb in vielen Einzelpunkten heftig umstritten.<sup>148</sup>

In **Krain** waren interessanterweise zwei spätere Mitglieder der Bruderschaft vom goldenen Kreuz maßgeblich an den Beratungen und Gesandtschaften im Zuge der Gesetzgebungsarbeiten bzw. Beschwerden an der Polliceyordnung 1552 beteiligt. Der Landesverweser JAKOB VON LAMBERG wurde etwa beauftragt, die Handwerksordnung von 1527, die in die Polliceyordnung 1552 eingebaut werden sollte, mit den Verordneten zu begutachten.<sup>149</sup> Er stand auch in brieflichem Kontakt mit den steirischen Ständen, um Kenntnis von den dortigen Pollicey-Beratungsergebnissen zu erlangen.<sup>150</sup> Auf sich allein gestellt, vertrat JAKOB VON LAMBERG im März und April 1552 die Interessen Krains in Fragen der Polliceyordnung vor der niederösterreichischen Regierung.<sup>151</sup> Da die Landstände von Krain ihre Beschwerden nicht rechtzeitig an ihn gesandt hatten, erstellte bzw. kompilierte er diese schließlich eigenständig unter Zuhilfenahme steirischer Gutachten! An Beratungen der drei oberen Stän-

---

<sup>148</sup> Siehe für die Steiermark: Günther BURKERT, Die Beschwerden der steirischen Stände während der Regierungszeit Ferdinands I. Ein Beitrag zur Problematik des Dualismus aus der Sicht der Stände, in: Die Steiermark im 16. Jahrhundert. Beiträge zur landeskundlichen Forschung (= FGLKStmk 27)(Graz 1979), 273–275.

<sup>149</sup> Schreiben vom 3. Dezember 1551, Wien: KtnLA/Geschichtsverein für Kärnten Hs. 3/22, fol. 14<sup>r</sup>-15<sup>r</sup>. = ARS/Vicedomski urad za Kranjsko 294 (Fasz. I/151), 1551/6.

<sup>150</sup> Briefe der Verordneten/Stmk. vom 1. Jänner 1552 sowie 3. März 1552, Graz: ARS/Stan. I. 699 (alt 394) [Polizeisachen].

<sup>151</sup> Briefe Lambers an die Stände/Krain vom 17. März 1552 bis 8. April 1552: ebda.

de mit Vertretern der Städte und Märkte wegen *strittige[r] Policy-]pünc*t finden wir neben LAMBERG auch wieder HANS JOSEPH VON EGKH.<sup>152</sup> Gemeinsam überbrachten sie 1553 die krainischen Gravamina gegen die Policyordnung 1552 am Wiener Hof.<sup>153</sup> Als Verwalter der Landeshauptmannschaft 1554/55 war LAMBERG wiederum direkter Ansprechpartner des Landesfürsten bei Ermahnungen wegen der mangelnden Effektivität der Ordnung im Herzogtum Krain.<sup>154</sup>

Für die **Steiermark** können ebenfalls zwei Bruderschaftsmitglieder ausgemacht werden. SIGMUND GALLER etwa nahm an einer das Kriegswesen betreffenden Zusammenkunft innerösterreichischer Gesandter in Graz teil, bei der auch Fragen der Durchführung der Policyordnung 1552 zur Sprache kamen.<sup>155</sup> Im Oktober 1555 finden wir ihn mit JAKOB LAMBERG auf einer von Ferdinand I. zusammengerufenen Tagung von Räten und Landleuten, auf der beschlossen wurde, daß, *soll man annderst in disen beschwerlichen zeitten Gottes gnad und barmhertzigkait erlangen, mit pesserung des lebens unnd bestraffung der offenlichen ergerlichen lasster angefangen werden*<sup>156</sup> müßte. Der Vizedom RESCH bemühte sich nach Ermahnung durch Ferdinand I. in den Jahren 1554/55 redlich um den Vollzug der Ordnung in den landesfürstlichen Städten und Märkten.<sup>157</sup>

Landeshauptmann Hans von Ungnad, einer der geistigen „Väter“ der Policyordnung 1542 und leiblicher Vater des Bruderschaftsmitglieds CHRISTOPH UNGNAD, kämpfte bis zu seiner Emigration im Jahre 1556 entschieden für eine Befolgung der Policyordnung. Ihm verdanken wir die Überlieferung einiger Trunkenheitsfälle. Ungnad berichtete 1555<sup>158</sup> der niederösterreichischen Regierung, daß Hans von Eibiswald vom Landtaiding wegen Gotteslästerung und Trunkenheit zu einer Geldstrafe, einer zweitägigen Gefängnisstrafe sowie zu einem zweimonat-

---

<sup>152</sup> Protokollmitschrift vom 21. Jänner 1551: ebda.

<sup>153</sup> Beglaubigungsschreiben der Stände/Krain vom 25. März 1553: ebda.

<sup>154</sup> Ldf. Schreiben vom 28. März 1554, Preßburg: NÖLA/StA B-1-1/2, fol. 367<sup>v</sup>–370<sup>r</sup> (!); Ldf. Schreiben vom 6. September 1555, Wien: ARS/Stan. I. 699 (alt 394) [Polizeisachen].

<sup>155</sup> Schreiben vom 28. Dezember 1552, Graz: ARS/Stan. I. 323 (Fasz. 216/a) [Landtagshandlungen 1544–1553].

<sup>156</sup> *Bedenkchen* vom 26. Oktober 1555: StmkLA/LdschA, Landtagshandlungen Band 11, fol. 66<sup>v</sup>.

<sup>157</sup> Schreiben des Vizedoms an die Städte und Märkte vom 16. Mai 1554 und 25. September 1555, Graz: StmkLA/Meillerakten VI a, fol. 110–111 und 128–129; Schreiben an den Ldf. vom 9. Jänner 1555 und 25. September 1555, Graz: ebda, fol. 114–117.

<sup>158</sup> Brief vom 18. September 1555, Graz: StmkLA/Meillerakten VI a, fol. 106–109.

tigen Trinkverbot verurteilt worden sei. In Mureck habe er volltrunkene Bürger, darunter auch den Richter des Marktes, vorgefunden und deren Bestrafung veranlaßt. In seinen eigenen Herrschaften habe er einige betrunkene Diener zu Geldstrafen verurteilt. Doch damit nicht genug, bezichtigte sich Ungnad selbst eines Verstoßes: Er selbst habe – wie es bei den Truppen üblich sei – als Feldhauptmann an einem Abschiedsgelage teilnehmen müssen, wobei nach seiner Einschätzung die Policeyordnung 1552 verletzt worden sei. Obwohl er sich darüber nicht völlig im klaren sei, ob die Ordnung auch für die Truppen an der Grenze gelte, so habe er doch selbst die Straf gelder erlegt und armen Leuten zuführen lassen.<sup>159</sup> Ungnads Einsatz dürfte nicht spurlos an seinem Sohn vorbeigegangen sein. Eine Vorbildwirkung auf CHRISTOPH und andere innerösterreichische Adelige ist anzunehmen.

Unmittelbar vor der Gründung der Bruderschaft vom goldenen Kreuz flackerten die landesfürstlichen Bemühungen um einen besseren Vollzug der Policeyordnung 1552 ein letztes Mal auf. Am Wiener Ausschußlandtag 1556<sup>160</sup> baten die Stände, wie schon mehrmals zuvor, um gute, d. h. evangelische, Prediger, um in den Ländern das Wort Gottes verkünden zu können. Dies allein könnte die Untertanen zu Buße und Umkehr leiten und die drohenden Gefahren von den Ländern abwenden. Sie verankerten dabei ihre Forderung nach Verkündigung des evangelischen Glaubens in der Erkenntnis, daß erst der erfolgreiche innere Kampf gegen „Unglauben“ und Sünde sie zur Gegenwehr gegen die „Geißel Gottes“, den Türken, befähige. Ferdinand I. antwortete darauf geschickt, daß er *nichts liebers sehen unnd erfahren wollte, dann das alle irer mt. etc. gethreue unnderthonnen geistlichs unnd weltlichs stannndts sich von allen sunden unnd lasster zu dem allmechtigen Gott in warer cristlicher rheu unnd pueß bekhereten*. Der Weg dazu führte seiner Ansicht nach aller-

---

<sup>159</sup> Ebda, fol. 108: *Neben dem khan ich euch (sovil mein person hierinnen anlangt) auch nit verhalten, mich sovil zu bekennen, alß ich in abtretung meiner öbristen veldhaubtmanschaft gewest, daz mich der herr Waan zu zwayen malln und annder herrn und haubtleut, so unnder mir an der gränitzen gewest, vor meinem abschidt haimbgesuecht, denen ich umb eheren (auch meines ampts willen) freundschaftt und geselschaftt wider meinen willen (alß der khriegsleut art ist) gelaist, alda möchte ettwo zuwider angezaigter pollicey gehandelt worden sein. Ob aber sich die pollicey auf solche personen und die gränitz erstreckht, weiß ich nit, aber ich fur mein person, hab daz verfallen strafgeltt, inhallt gemelter pollicey auf arme leut (des ter mir glauben mugt) zallen lassen und mein gehorsamb gelaist.*

<sup>160</sup> Siehe STÜTZ, Ausschusstag.

dings über die Einhaltung der landesfürstlichen *generallmandat, gepott unnd polliceyordnungen*.<sup>161</sup>

Drahtzieher des ständischen Vorbringens war wohl Hans von Ungnad gewesen. Von den 19 Gesandten aus der Steiermark und Krain auf diesem Ausschußlandtag sollte mit SIGMUND GALLER, FRANZ VON TEUFFENBACH, JAKOB VON LAMBERG, HANS JOSEPH VON EGKH und JOBST VON GALLENBERG mehr als ein Viertel später der Bruderschaft angehören. Oder anders formuliert: Fast die Hälfte der nachweisbaren Bruderschaftsmitglieder vertraten vor Ferdinand I. die oben angeführten Ziele.

Zu Anfang des Jahres 1558 bemängelte schließlich König Maximilian im Auftrag seines Vaters die mangelnde Effektivität der Policeyordnung 1552.<sup>162</sup> Vor allem die *offenbaren laster*, wie ausdrücklich Zutrinken und Völlerei, hatten es ihm angetan. Die Stände sollten neuerlich über die bessere Handhabung der Ordnung verhandeln. Möglicherweise war dies für die hier näher behandelte Gruppe von innerösterreichischen Adeligen der entscheidende Anstoß, mit Sicherheit aber mit ein Grund sich zu dem hier näher dargestellten Tugendbund zu vereinen. Der konfessionelle Gegensatz zwischen Landesfürst und Ständen aber auch zwischen manchen Bruderschaftsmitgliedern war kein Hindernis.<sup>163</sup> Evangelische und katholische Zuchtvorstellungen gingen hier konform,<sup>164</sup> und so konnten die Adeligen dem Aufruf Ferdinands I., *iren underthanen unnd denjhenigen, so inen zu guetter zucht und gehorsamb zu erhalten bevollen, ain guets exempl für[zu]tragen*,<sup>165</sup> bereitwillig Folge leisten. Die

<sup>161</sup> Ldf. Antwort vom 8. Februar 1556: StmkLA/LdschA, Landtagshandlungen Band 12, fol. 180r.

<sup>162</sup> Schreiben vom 5. Jänner 1558, Wien an den Landeshauptmann/Stmk.: StmkLA/LdschA Polizei Schubert 7, Faszikel 493, I., Heft 1.

<sup>163</sup> Vgl. die Ausführungen von SCHOLZ, Ständefreiheit, 152ff.

<sup>164</sup> Vgl. dazu die Ergebnisse von Dietmar WILLOWEIT, Katholische Reform und Disziplinierung als Element der Staats- und Gesellschaftsorganisation, in: Paolo PRODI (Hrsg.), Glaube und Eid. Treuformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28)(München 1993), 129–132.

<sup>165</sup> Ldf. Proposition vom 1. Dezember 1555 für den Krainer Landtag: KtnLA/Geschichtsverein für Kärnten Hs. 3/22, fol. 112<sup>r-v</sup>. = ARS/Vicedomski urad za Kranjsko 295 (Fasz. I/151), 1555/11. Am 29. November 1558 ergeht ein Generalmandat an alle Landeshauptleute, Hauptleute, Vizedome, Verweser usw. mit der Aufforderung, *auch selbst darwider nit [zu] handeln / sonder menigklich zu gleicher nachvolg / guets Exempel für[zu]tragen*. (NÖLA/StA Kaiserliche Patente, Gebundene Reihe 2). Luther vermißte 1539 das *Exempel der männlichen tugent und ehre*. Vgl. Weimarer Ausgabe 47, S. 762.

Transformation des normativ geäußerten, landesfürstlichen Fremdzwangs in adelige Selbstdisziplin durch das Bruderschaftsgelöbniß steht in der Tradition Dietrichsteins, nämlich der Adelstugend mit etwas Nachdruck auf die Sprünge zu helfen. Zugleich demonstrierte die politische Führungsschicht der Herzogtümer Steiermark und Krain mit der Gründung der Bruderschaft vom goldenen Kreuz ihre Bereitschaft zur Durchsetzung der Policeyordnung im Kernbereich der *offenbaren laster* als weiteren Beitrag zur Landesdefension.<sup>166</sup>

---

<sup>166</sup> Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts vgl. Winfried SCHULZE, Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564–1619) (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 60)(Wien–Köln–Graz 1973), etwa 259: „Die Austübung der Policey [...] wird in Innerösterreich also stark gefördert durch den Druck der türkischen Aggression.“

## Anhang

1558 Februar 13, Pettau

*Gründungsurkunde („christliche ordnung“, Statuten) der Bruders-  
schaft zum goldenen Kreuz.*

FUNDORT: *StmkLA/LdschA Polizei Schubert 10, Fasc. 494, II. B.,  
Heft 22*

BESCHREIBUNG: *Ausfertigung, Papier, 16. Jh. AV: „gekauft 1874  
v. Dollhopf. in Wien 3 f.“, „Polizei“ und „13. Feb. 1558“. Es befinden  
sich insgesamt 12 in drei Reihen gesetzte Petschafte unter dem Text der  
Urkunde. Die Abfolge lautet: Hoyos, Lenkowitsch, Galler, Resch, Lam-  
berg, Ungnad, Windischgrätz, Teuffenbach, Gallenberg (1. Reihe), Kat-  
zianer, Khisl (2. Reihe) sowie Egkh.*

[*Einleitung*] Wiewoll wir christen als die gehorsamen khinder des  
liechts unuß billichen aller müglikhait nach befeissen sollen, in den  
wege Gottes auffrichtig zu wandlen unnd unnsern namen ain genüegen  
zu thuen, so befündt sich doch das widerspill durchaus bey unns unnd  
sonnderlich in disen lessten zeiten, da alle lasster unnd sünde laider der-  
massen uberhandt genomen unnd im schwung gen, das es woll zu er-  
parmen ist, sonnderlich das teüffelhaftig lasster der füllerey und fressen,  
wellichen Got neben andern groben sünden der abgötterey unnd  
eeprecherey die verdambnus bedroeth, pey allen ständen in ain solli-  
chen posen gebrauch geratten, das man es schier für khain sünd erkhen-  
nen will, unnd darinnen an seel, leib unnd guet verderben. Unnd wie-  
wol wier nit allain in dem, sonder allem andern unnsere leben zu pes-  
sern schuldig, das wir auch von Gott diemuettig pitten thuen, so haben  
wir alls deren namen, so mit ieren handden hierunder geschriben unnd  
iere pedtschafft aufgedrukht, unuß ganntz veraindtlich aus guetthertzi-  
gen bedennghen christlichen beredt unnd enndtlichen endtschlossen,  
unns von den greillichen obermelten lasster der villerey unnd frasserey  
als dem daraus ander vill unnd solliche sünde ieren ursprung nemen, so-  
vil müglik abzusteun unnd zu enndt halten. Dartzue unns der treu Gott  
in Cristo unnsere erlöser sein gnad verleihen wölle. Das wir nun hin-  
füro von heut datto antzuraiten auff ain ganntzes jar unuß diser chri-  
stenlicher ordnung vergleichen.

[§ 1.a. *Beschränkung des Aufwands bei Mahlzeiten*] Das wir in unns-  
ern heüsere oder wonungen, da wir selbst speisen unnd die khuchl unnd-  
erhalten, wir haben gösst oder nit, zu ainer mallzeit nit mer dan fünff



oder sechs gekhochte gericht oder schußl aufftragen oder geben lassen wellen.

[§ 1.b. *Verbot des Zutrinkens*] Das wir auch niemandt, wir seyen wo wir wöllen, khainen gemessnen trungk h weder halb noch ganntz wellen zuetringkhen oder pringen. Unnd dergleichen von niemann den gewarten oder beschaidt thuen, sonnder unns dessen gänntzlichen enndthalten.

[§ 1.c. *Sanktion – Selbstanzeige*] Unnd wellicher unnder unns obgemelte ordnung uberträdht oder verpräch, es sey in was weg es well, darinnen alle geuarde oder argeliss außgeschlossn, der soll von stund an fünff gulden reinisch den armen leütten verfallen sein, unnd solliches bei der glüb, so wir aneinander gethan, sich selbs bekennen antzutaigen unnd sein verprechung mit vleis aufftzaichnen unnd ungevarlich innerhalb drey oder vier tagen darnach, das verfallen gelt dem nächstem spital oder sunnst armen leütten raichen unnd bezallen. Unnd derselb soll ainweg alß den andern in obgemelter verpinttnus zu bleiben unnd zu außgang des jars der funff prüeder ainem, so die gefertigt urkhunden bei handden haben, sein verprechung unnd laistung antzutaigen unnd dan derselb, dem es also angezaigt wierdt, solliches den andern vier brüedern zu enndteggkhen schuldig sein.

[§ 2. *Treue- und Freundschaftsklausel*] Zum andern daß wir alle treu unnd freundschaftt, alß die willigen unnd verglübt brüeder auch in allen fürfallenn dt hoch beschwörungen unnd nott alle christenliche unnd bruederliche liebe ainer dem andern ertzaigen unnd beweisen wellen und sollen.

[§ 3.a. *Austritt*] Zum dritten wiewoll wir verhoffen, das dise verglichung bis in unnsere grueben mit der hilff unnd genad des barmhertzigigen Gottes geweren, so haben wir es doch aus allerlay bewegung nit lennger dan bis zum ende dis gegenwurtigen achtunndfunfftzigisten jars gemacht, doch mit diser außgedrugkhten berednus unnd geding, das wellicher dise obgemelte bruederschaftt zway monat vor außgang des jars den fünff brüedern ainem, so die fünff originallen inn hennden haben werden, nit ausschreibt, das derselbig schuldig sey, noch ain jar unnd also von jar zu jar an, bis die aufsagung obbemeltermassen beschiecht, darinnen zu verfaren und zu beleiben.

[§ 3.b. *Eintritt*] Unnd wer in dise bruederschaftt eintreten will, dem soll es jedertzeit zuegelassen sein, doch das derselbig sich mit aigner handt unnd pedtschaftt unnder die gefertigten urkhunden, deren fünff, so erstlich unnderscriben sein, jeder aine pey handden haben wir-

det, unnderschreiben unnd verfertigen thue. Unnd soll unnsere jeder unnder den obgemelten fünffen macht haben, die in dise christennliche bruederschaft zu khomen begern, antzunemen. Also das sy mit mund unnd hanndt allbeg inn Gott helff, söllliche ordnung gleichermassen zu hallten angelüben, wie wir im anfang aneinander auch gethann.

[§ 3.c. *Bruderschaftszeichen*] Unnd auf das wir dem also geleben unnd nachkhommen, haben wier unns aines gulden zaichen mit dem creütz unnd den dreien wortten dabey „Christus fortitudo mea“ zu tragen verglichen. Wellicher aber dise bruederschaft aufsagen wurde, der soll sich auch solliches zaichen zu tragen nicht mer gebrauchen, sonnder dasselb als paldt der beruerten fünff brueder ainen, wellicher im am nächsten gesessen unnd diser vergleichung original bei hannden haben, zueschickhen. Derselb soll nun dits zaichen also behalten unnd dem nächsten, so sich darauf in dise bruederschaft einschreiben lässt, dasselb zustellen. Doch das der enndtgegen funff gulden reinisch oder sovil es wert ist, welliches den armen leütten alßdan geraicht werden sollen, dafür erleg und betzall.

[*Schluß: Bekräftigung*] Das alles zu bekhrefftigung haben wir alle, die in dise bruederschaft eingetretten, disen brieff mit unnsere aigen hanndt unnderschriben unnd pedtschaftt verfertigt, auch mit mund unnd hannden, alles war unnd stät zu halten, aneinander angelobt. Datum Pethau den dreitzehenden Februari im ainthausenndt fünfhundertachtunndfunfftzigisten jar.

H. H. von Hoyos mp.                      H. Lennkhowitsch etc.

Sigt. Galler mp.                      Cristoff Reschen

J. Lamberg, freyherr mp.              Cristof Ungnadt fh. mp.

Pangrätz v. Windischgrätz frh. mp.      Frantziskh von Teuffenpach

J. Gallenberg mp.                      Wa. Khatzianer mp.

Hanns Khisl mppia.

# Die Katastrophe von Kanischa 1577 oder Heiraten kann tödlich sein

Von Leopold T o i f l

## Einleitung

Zu den zugegebenermaßen recht wenigen Sehenswürdigkeiten der nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem Industrierevier gewordenen südwestungarischen Stadt Nagykanizsa/Kanischa gehört zweifelsohne der inmitten von Parkanlagen am Elizabeth tér stehende Türkenbrunnen. Sein aus der Zeit der osmanischen Besatzung des Ortes stammendes Becken ist aus der im Jahr 1702/03 geschleiften Burg hierher gebracht und neu aufgestellt worden. Die inmitten der Brunnenschale aufragende Säule mit vier wasserspeienden barocken Löwenköpfen aus Sandstein stammt allerdings aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.<sup>1</sup>

Seit dem Jahr 1966 beherbergt das Haus Fő utca 5 das sogenannte „Thúry György Muzeum“, das mit seinen nahezu 28.000 Objekten die Vergangenheit der Stadt Nagykanizsa und seiner Umgebung widerspiegelt. Untergebracht ist die Sammlung in einem zwischen 1705 und 1712 für die Gutsverwalter der Familie Batthyány aus Steinen der kurz zuvor niedergerissenen Festung errichteten Haus. Hier können unter anderem die in mehrjähriger archäologischer Arbeit von Dr. István Méri geborgenen 400 Bodenfunde aus der ehemaligen Burg ebenso besichtigt werden wie die den Kern der Kunstsammlung bildenden graphischen Darstellungen der ehemaligen Grenzfestung.<sup>2</sup>

Leider ist von der ehemals auch die steirische Grenze schützenden Burganlage, von der Georg Eder am 20. Dezember 1586 in einem Brief an Herzog Wilhelm von Bayern behauptete: *Kanischa ist das ainzig Granitzorth auff Steir vnd Österreich vnd steth gar bloss, wann das verlorn, wer-*

---

<sup>1</sup> Endre GIMES, Rund um die Städte in Westungarn (Budapest 1987), 155f.

<sup>2</sup> Edit KERESZÉNYI, A Thúry György Muzeum története (Die Geschichte des Georg Thúry Museums). In: A Nagykanizsai Thúry György Muzeum Jubileumi Emlékönyve 1919–1969 (Nagykanizsa 1972), 9–68, hier 67.

den wir von hie (Wien) nit sicher an die Neustatt dürffen,<sup>3</sup> nichts mehr vorhanden. Wohl im Zusammenhang mit dem Rückgang der Türkengefahr nach dem Frieden von Karlowitz (1699) aber auch aus Angst vor Verschwörungen ungarischer Magnaten ließ Kaiser Leopold I. im Jahr 1702/03 die bis dahin in einem Sumpfgebiet etwas außerhalb der Stadt Kanischa gelegene Festung schleifen. Schon 1323 hatte ein Vorgängerbau bestanden, der als Besitz der Familie Kanizsai galt. 1568 übergab Ursula Kanizsai, Witwe des Palatin Thomas Nádasdy, die Wehranlage an die Hofkammer und erhielt im Tauschweg dafür die Orte Borsmonostor und Csejte.<sup>4</sup>



Abb. 1: Georg Thury, 1568 bis 1571 Kommandant von Kanischa, mit Lazarus von Schwendi (links) und Kaiser Maximilian II. Unter Thury wurde ein Großteil der Festungsmauern Kanischas errichtet. (Budapest, Ungar. Nationalmuseum.)

<sup>3</sup> Georg Eder an Herzog Wilhelm von Bayern, 20. Dezember 1586. Gedruckt bei Viktor BIBL, Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich (1579–1587). In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 8 (1909), 76–154, hier Nr. 63.

<sup>4</sup> Johann Weichard VALVASOR, Die Ehre des Herzogthums Krain, Bd. 4, Buch XII (Lai- bach und Nürnberg 1689), 22f.

Verwaltet wurde die Festung Kanischa von nun an durch Obristen, deren Aufgabe neben der Türkenabwehr vor allem der Ausbau der Befestigungen war. Unter ihnen besonders erwähnenswert ist Georg Thúry (1567–1571), der sein besonderes Augenmerk auf den Festungsbau nach damals modernsten fortifikatorischen Gesichtspunkten legte (Abb. 1). In seine Amtszeit fiel auch die von Giulio Turco 1569 durchgeführte Planaufnahme der Burg, die später als Grundlage für den weiteren Ausbau bzw. den Wiederaufbau nach den Zerstörungen von 1577 diente. Leider verwahrlosten die noch nicht fertiggestellten Festungsanlagen, nachdem Thúry am 9. April 1571 im Kampf gegen die Türken gefallen war und die nachfolgenden Hauptleute sich nicht so recht um ihre Instandhaltung kümmerten.<sup>5</sup> Offenbar verließ man sich auf die topographisch recht günstige Lage der Burg, auf die später auch Zedlers Universallexikon hinwies: *Die Haupt=Festung in Nieder=Ungarn und der Eingang zu Oesterreich und Steyermack ist an der Steyermärckischen Grentze unweit denen Flüssen Canisa, Muer und der Draw, wo sich selbige vereinigen, in einem tieffen Morast gelegen. Sie ist an sich selbst nicht groß, indem die rechte Festung nur 4 Bastionen hat; die Wälle sind aus lauter eichenen Balcken auf einander gefüget und mit Erden beschüttet: der Wasser=Graben ist über 40 Schuh<sup>6</sup> nicht breit und 10 tieff: der dabey gelegene Morast aber ist desto breiter und tiefer, so daß der Festung mit der Belagerung sehr übel bey zu kommen, massen gedachter Fluß Canisa sich also ergüset, daß er gleichsam einen See machet, welcher voll Buschwerck und Schilffroh ist.*<sup>7</sup>

Zweifelsohne konnte die Lage der Festung inmitten eines ausgedehnten Sumpfbereiches etwaige feindliche Angriffe behindern, doch war es Aggressoren andererseits auch sehr leicht möglich, den Waffen- und Lebensmittelnachschub für die Burg abzuschneiden. In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage war man zumindest während der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. (1564–1576) bemüht, Kanischa mit ausreichend Proviant, Truppen und Schießbedarf zu versehen. Besonders im Krisenjahr 1566, das die Eroberung Szigetvárs durch die Türken mit sich

<sup>5</sup> Gizella CENNERNÉ WILHELMB, A kanizai vár metszetábrázolásainak típusai (Die graphischen Darstellungstypen der Festung Kanischa). In: A Nagykanizsai Thúry György Múzeum Jubileumi Emlékkönyve 1919–1969 (Nagykanizsa 1972), 69–82, hier 69f.

<sup>6</sup> Das Längenmaß von einem Schuh entsprach etwa 31 Zentimetern.

<sup>7</sup> Johann Heinrich ZEDLER, Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste ... 64 Bde. (Halle und Leipzig 1732–54, photomechan. Nachdruck Graz 1961–64), Bd. V, 547.

brachte, erlebte die Festung einen „Rüstungsboom“: um türkischen Angriffen begegnen zu können, wurde in Kanischa eine wohlbewehrte Besatzung von 2000 Reitern und Fußknechten stationiert. Tatsächlich schlug ein osmanischer Streifzug gegen die noch nicht vollständig ausgebaute Wehranlage damals genauso fehl, wie spätere türkische Unternehmungen 1571, 1574 und 1577 erfolglos blieben.<sup>8</sup>

Die fürsorgliche Gesinnung änderte sich jedoch bald. Offenbar im Zusammenhang mit den erwähnten fruchtlosen feindlichen Angriffen erwuchs ein Gefühl der Sorglosigkeit, das schließlich in sichtliche Schlamperei ausartete. Mehrere in den Siebzigerjahren des 16. Jahrhunderts durchgeführte Grenzberейungskommissionen beklagten den schlechten Zustand der Festung Kanischa und wiesen auf die damit verbundenen Gefahren nicht nur für Westungarn sondern auch für die Steiermark und Österreich hin.<sup>9</sup>

Nach dem Tod Georg Thúrýs 1571 und der kurzen Amtszeit des Kaspar Allapi (1573/74) übernahm der ungarische Magnat Georg Zrinyi die Leitung der Festung, ohne sich allerdings wirklich des öfteren in Kanischa aufzuhalten. Das unrühmliche Ende seines Regiments brachte der November 1575 mit sich, als Zrinyi in Anbetracht der wieder gestiegenen Türkeengefahr – die Osmanen hatten in der näheren Umgebung Kanischas drei Grenzbauten erobert – die ihm anvertraute Festung einfach verließ. Eine Besserung hinsichtlich der Befehlslage erhoffte sich die Burgbesatzung vom Nachfolger Zrinyis, dem deutschstämmigen Adligen Johannes Bornemissa, der den Kommandantenposten am 5. Dezember 1575 übernahm.<sup>10</sup> In seine Amtszeit fiel nun jenes Ereignis, das die ohnedies besorgniserregende Befestigungssituation Kanischas noch prekärer gestaltete: die von einem unglaublichen Unglücksfall überschattete Hochzeit der Kommandantentochter mit Stephan Batthyány. Dieser hatte zuvor unter Johannes Bornemissa als Husarenoffizier gedient und war dann zum Oberhauptmann der Grenzfestung Csakany bestellt worden. Mit dem neuerworbenen Rang konnte Batthyány es sich leisten, um die Hand der Tochter seines früheren Chefs, Anna Bornemissa, anzuhalten.

---

<sup>8</sup> VALVASOR, Ehre des Herzogthums Krain, 22. László VÁNDOR, Kanizsa története a honfoglalástól a város török aloli felszabadulásáig (Die Geschichte Kanischas von der ungarischen Besitznahme bis zur Befreiung der Stadt von der türkischen Herrschaft). In: Nagykanizsa. Varosi monografia I (Nagykanizsa 1994), 217–424, hier 405f.

<sup>9</sup> Siehe dazu die im StLA, Landschaftliches Archiv Antiquum, Gruppe XIV (Militaria) befindlichen entsprechenden Aktenstücke.

<sup>10</sup> VÁNDOR, Kanizsa, 406.

## Die Katastrophe

Am 24. März 1577 schickte Josef von Dornberg, seines Zeichens Hauptmann über die in Kanischa stationierten Arkebusierreiter, ein Schreiben an den Obristen der windischen Grenze, Veit von Hallegg (Abb. 2). In diesem Brief beklagte Dornberg das über die Besatzung der Festung hereingebrochene Leid: *Der Personen sein bis dato so Todter funden 45, der Obrist (Johannes Bornemissa) ligt auch noch, vnnd gar schwach, sein Haussfraw ist noch nit funden worden, aber den BudtJänni (Stephan Batthyány) vnd des Obristen Tochter, auch den Commissary Wolff Jacob Rainer, die haben wier schon zur Erden bestatt, denen Gott vnnd vnns*



*Veit von Hallegg.*

*Abb. 2: Veit von Hallegg, 1569 bis 1589 Kommandant der Windischen Grenze, organisierte von Varazdin aus den militärischen Schutz Kanischas. (StLA, Porträtsammlung.)*

allen genedig sein wolle. Ligen auch noch vill geschedigte Personen da zube-sorgen die nit daruon khumben.<sup>11</sup> Einen Bericht ähnlichen Inhaltes sandte auch der Obristleutnant Franz Caprara an Hallegg: *Gott dem Herrn sey Lob, der Obrist ist noch bey Leben, ligt petrisig verserter, verhoffen Gott werde Im seinen gesundt wider geben, ... aber sein hausfrau, sein Tochter vnd sein aidem oder Tochterman Steffan Botthyany sambt andern Hausgesindt sein alle Todt bliben, Etliche seindt numalls begraben worden, etliche aber khunen wier noch nit finden. Ierer Khay. Mt. Comissary der Herr Rainer ist gestorben, den haben wier gestern begraben, Theutsch vnd Hungarn seind Todt bliben allenthalben bey 50 Personen.<sup>12</sup>*

Was war geschehen? Am 21. März 1577 hatte im Verlauf eines Gewitters ein Blitz in die Festung eingeschlagen. Tags darauf informierte Hauptmann Leonhard Martin die Stadtväter von Radkersburg über die Katastrophe: *Am ainundzwainzigsten dits umb 6 Vhr nachmittag hat daz wildt wetter in das schloß alda geschlagen, das Puluer so Im Thurn gewesst angezündt, dardurch daz gschloß sambt den thurn vasst alles zersprengt worden.<sup>13</sup>* Sofort nach Bekanntwerden des Unglücks entsandte Veit von Hallegg die Woiwoden von Remetinec, Ludbreg und Zrinski Topolovac mit dem Auftrag, das Ausmaß der Zerstörungen zu begutachten, nach Kanischa. Was die Hauptleute dort sahen, ließ sie erschauern. Der Blitz hatte verhängnisvollerweise den Pulverturm der Festung getroffen und den darin gelagerten Schießbedarf zur Explosion gebracht. Der Turm selbst war bis auf die Grundmauern eingestürzt und hatte sämtliche in ihm untergebracht gewesenen Geschütze und Doppelhaken samt der dazugehörigen Kugelmunition unter sich begraben. Durch die Wucht der Explosion wurden zudem alle Gebäude und Befestigungen, die auf derselben Seite der Burg wie der Pulverturm gestanden hatten, zerstört. Herabfallende Mauerstücke erschlugen bzw. verschütteten Menschen – nicht nur Soldaten der Besatzung, sondern teilweise auch deren Familienangehörige kamen dabei ums Leben. Als besonders tragisch bezeichnet werden mußte die Angelegenheit, weil gerade zum Zeitpunkt des Unglücks die Hochzeit der Tochter Bornemissas, Anna, mit Stephan Batthyány gefeiert wurde und die Jungvermählten ums Leben kamen.

---

<sup>11</sup> Josef von Dornberg an Veit von Hallegg, 24. März 1577, Kanischa. StLA, Laa. A. Antiquum, Militaria, Sch. 1577/1 (Jänner bis März), Nr. 201514/5603.

<sup>12</sup> Franz Caprara an Veit von Hallegg 24. März 1577, Kanischa. Ebda., Nr. 201514/5602.

<sup>13</sup> Dies geht aus dem Brief der Stadt Radkersburg an die Verordneten vom 23. März 1577, Radkersburg, hervor. Ebda., Nr. 201514/5595.



Zur hohen Zahl der Todesopfer (zwischen 45 und 50) beigetragen haben dürfte der Umstand, daß sich kein Arzt in der Festung befand, der den Schwerstverletzten (Angaben über die Zahl der Verwundeten fehlen übrigens völlig) Hilfe hätte bringen können.

Die die Festung umgebenden *hültzen Polwerkh* sowie die Palisaden brannten nieder, während die in das *Inderist Schloß* führende Brücke über den Burggraben, von herabstürzenden Steinen getroffen, einbrach. Von der nahe der Brücke gelegenen Wohnung des Burggrafen blieb nur das Tor stehen. Zudem wurden die *gegen dem Gemöß bey der Porten der Langen Pruggen* eingerammten Palisaden auf einer Länge von rund 35 Schritt durch die vom Pulverturm herabgestürzten Mauerteile verschüttet.

Die größten Sorgen bereitete den Überlebenden jedoch der Verlust des Provianthauses, das ebenfalls eingestürzt war. Sämtliche darin aufbewahrten Lebensmittelvorräte waren vernichtet. Rund 700 Kübel, gefüllt mit *ungepeütteltem* Mehl, 12 Multern *lauters* Mehl sowie 300 Kübel Getreide wurden *verschüedt vnnnd verwüest, daruon nichts zu nutz mer gebraucht werden khan*, berichtete der Proviantverwalter Elias Griming ausdrücklich. *Das Khriegsfolckh so alhie ist, wierdt mangelhalb der Profannnd nit bleiben mügen, souer nit fürderliche einsehung beschicht*, klagte Obristleutnant Franz Caprara.

Etwas besser bestellt war es um die dem Pulverturm gegenüberliegende Seite der Festung: hier blieb eine Kapelle von den Zerstörungen verschont, so daß wenigstens ein darin verwahrter geringer Pulvervorrat, etwa 18 Zentner, gerettet werden konnte. Nahezu unversehrt aus den Trümmern geborgen werden konnte zudem ein offenbar größerer Posten an für Herstellung von Gewändern gedachtem Tuch.<sup>14</sup>

## Die Hilfsaktionen

*Dan so der Erbfeindt soliches, wie es gestalldt, recht erfahren wierdt, was*

---

<sup>14</sup> Das Vorhergehende aus folgenden Berichten: Franz Caprara an Veit von Hallegg, 24. März 1577, Kanischa. Ebda., Nr. 201514/5602. Veit von Hallegg an die Verordneten, 25. März 1577, Warasdin. Ebda., Nr. 201514/5604. Josef von Dornberg an Veit von Hallegg, 24. März 1577, Kanischa. Ebda., Nr. 201514/5603. Elias Griming an Veit von Hallegg, 27. März 1577, Kanischa. Ebda., Nr. 201514/5611. Nikolaus ISTVÁNYFI, Regni Hungarici Historia Liber XXV (Köln 1685), 358. VÁNDOR, Kanizsa, 318.

*daraus entsteen mag, haben euer g(naden) zuerwegen.*<sup>15</sup> Mit diesen Worten warnte Franz Caprara den Veit von Hallegg vor der Möglichkeit eines mit der eben erwähnten Katastrophe im Zusammenhang stehenden türkischen Angriffes auf das nunmehr völlig ungeschützte Kanischa. Die Furcht vor einer osmanischen Aggression mußte naturgemäß umso größer sein, als bei der Explosion auch sämtliche Munitionsbestände vernichtet worden waren – ordentliche Gegenwehr also kaum möglich gewesen wäre. Aus diesem Grund verfaßte Daniel Kades, Zeugwartsamtsverwalter in Kanischa, ein Verzeichnis der am meisten benötigten Munitionssorten und schickte diese Liste zusammen mit dem bereits erwähnten Brief des Hauptmannes Leonhard Martin an die Stadt Radkersburg:

*Vermerckh der Hochnottwendtigesten Notturfft der Munition, allhie zu Canisa, wie volgt,*

*Item zum erstenn ein 20 Centen Handtrohr Pullfer,*

*Item zum andern ein funff Zenten Hackhen Pulfer,*

*Item zum Dritten ein fünff Centen Zeug Pulfer,*

*Item zum Vierdten ein Zween Centen Sallitter,*

*Item zum fünfften ein vier oder fünffhundert Püschl Zündstrickh.*<sup>16</sup>

Im Verein mit Daniel Kades und unter Hinweis auf den in Kanischa herrschenden akuten Mangel an Schießbedarf ersuchte Leonhard Martin Richter und Rat von Radkersburg um schleunigste Zusendung von 200 Puschen Zündstricken (Lunten). Erstaunlicherweise bat er aber nicht um Zusendung von Pulver. Allerdings getrauten sich die Radkersburger nicht, diese Bitte in Eigenregie zu erfüllen, weil die unter ihrer Obhut im Zeughaus lagernden Bestände Eigentum der steirischen Landschaft waren. Um sich nicht der Gefahr einer Rüge durch die Verordneten auszusetzen, sandten die Stadtväter am 23. März ein Schreiben nach Graz, in dem sie die derzeitige Lage in Kanischa explizierten und um Genehmigung für den Munitionstransfer ersuchten.<sup>17</sup> Unterdessen hatten die Verordneten aber schon aus anderer Quelle – nämlich von Veit von Hallegg – Kenntnis von den Ereignissen in Kanischa erhalten und forderten ihrerseits Richter und Rat von Radkersburg auf, aus den in ihrem Zeug-

---

<sup>15</sup> Franz Caprara an Veit von Hallegg, 24. März 1577, Kanischa. Ebda., Nr. 201514/5602.

<sup>16</sup> Liste des Zeugwartes Daniel Kades, beigegeben dem Brief der Stadt Radkersburg an die Verordneten, 23. März 1577, Graz. Ebda., Nr. 201514/5599.

<sup>17</sup> Wie Anm. 13.

haus vorhandenen landschaftlichen Munitionsvorräten Pulver, Blei und Zündstricke in die ungarische Festung zu schicken. Außerdem informierten sie die Genannten, daß man die zur Zeit in Wernsee/Verzej und Luttenberg/Ljutomer stationierten steirischen provisionierten Büchenschützen aufmahnen und als Schutztruppe nach Kanischa entsenden wolle, und auch Haramien von der windischen Grenze dorthin geschickt würden.<sup>18</sup>

Der an die Radkersburger gerichtete Brief war der erste einer ganzen Reihe, die die Verordneten noch am 23. März betreffend die Zerstörungen in Kanischa verfaßten. So wurde Veit von Hallegg angehalten, den bereits in der Festung weilenden Woiwoden von Zrinski Topolovac, Ludbreg und Remetinec die ihnen untergebenen Haramien nachzusenden und die dafür nötigen Gelder vorerst leihweise aufzubringen. Der Grenzbriest erklärte sich damit einverstanden, begehrte jedoch die spätere Rückerstattung der erforderlichen Summe durch den Kriegszahlmeister Adam von Lengheim. Außerdem urgierte er am 24. März nochmals die rasche Übersendung von Pulver in die beschädigte Festung.<sup>19</sup> Dem Grafen von Serin (Georg Zrinyi) teilten die Verordneten mit, daß via Radkersburg Pulver, Blei und Zündstricke nach Kanischa geschickt würden und ersuchten ihn – genauso wie die Familie Bánffy – geeignete Beförderungsmittel sowie Begleitmannschaft für den Munitionstransport bereitzustellen. Etwaige aus Kanischa stammende und derzeit unter dem Kommando Zrinyis stehende Kriegsknechte sollten in ihren Heimatort geschickt werden.<sup>20</sup>

Besonderes Augenmerk legte die steirische Landschaft auf die Bereitstellung von Lebensmitteln für die weitestgehend zerstörte Burg, wobei der Proviantmeister Melchior Hueber mit deren Zulieferung betraut wurde. *Weil alle prouiant daselbs in Canisa verderbt und damit das Khriegs volckh biß auf Weittere fürsech: vnd Verordnung die notturfft habe*, sollten sozusagen als „Erste Hilfe“ unverzüglich 500 bis 600 Viertel Mehl nach Kanischa gebracht werden.<sup>21</sup> Zum Koordinator sowohl des Munitionstransportes als auch der Lebensmittellieferungen wurde der steirische

---

<sup>18</sup> Verordnete an die Stadt Radkersburg, 23. März 1577, Graz. Ebda., Nr. 201514/5599.

<sup>19</sup> Verordnete an Veit von Hallegg, 23. März 1577, Graz. Ebda., Nr. 201514/5596. Veit von Hallegg an die Verordneten, 24. März 1577, Warasdin. Ebda., Nr. 201514/5601.

<sup>20</sup> Verordnete an Georg Zrinyi und Familie Bánffy, 23. März 1577, Graz. Ebda., Nr. 201514/5597.

Adelige Wilhelm von Gleispach bestellt. Der Genannte bezog mit dem 24. März vorübergehend in Radkersburg Quartier und nahm auch von dort aus seine Aufgaben wahr: noch am selben Tag übernahm er aus dem Zeughaus 7 Fässer Zeugpulver im Gesamtgewicht von 7 Zentner 23 Pfund, 2 Zentner 3 Pfund gekörntes Pulver, 4 Platten Blei (5 Zentner 62 Pfund) sowie 1 Zentner 27 Pfund Zündstricke zum Weitertransport nach Kanischa. Damit kam Gleispach einem Verordnenenbefehl vom 25. März zuvor, der ihn auch offiziell zur Übersendung von Pulver in die zerstörte Burg verpflichtete.<sup>22</sup>

Es zeigte sich sehr bald, daß die Welle der Hilfsbereitschaft zumindest bei einigen ungarischen Adeligen, die bekanntlich um Stellung von Begleitmannschaften ersucht worden waren, ihre Grenzen erreichte. So klagte Wilhelm von Gleispach, daß sich die *ungarischen Hundt* die Tragödie von Kanischa *wenig zw genuett geen* ließen. Der nach Unterlimbach/Lendava geschickte Bote hatte *lang auf ... Antwort warten muessen auß Vrsach, daz man des dortigen Verwalters Khinder thaufft hatt, darauf er vnd all sein gesindt sich voll gesoffen vnd sich den Laydigen faall mit Cannissa wenig obligen hat lassen*. In Anbetracht dessen schlug Gleispach vor, die steirische Landschaft selbst solle für die Dauer von etwa acht Tagen 40 bis 50 Haramien zur Begleitung des aus 80 Wägen bestehenden Hilfszuges organisieren. Positiv dagegen war die Nachricht, daß die als Schutztruppen für Kanischa gedachten Fußknechte (unter dem Kommando des Bartlmä Fasser stehend) in Radkersburg eingetroffen waren und ihres Abmarsches harreten.<sup>23</sup>

### Unterdessen in Kanischa ...

Wie schon erwähnt, hatte Franz Caprara am 24. März 1577 den Veit von Hallegg vor einem etwaigen Angriff der Türken auf die ungeschützte Burg Kanischa gewarnt und auf unabsehbare Folgen hingewie-

---

<sup>21</sup> Verordnete an Melchior Hueber, 23. März 1577, Graz. Ebda., Nr. 201514/5598.

<sup>22</sup> Verordnete an die Stadt Radkersburg, 24. März 1577, Graz. Ebda., Nr. 201514/5600. Empfangsbestätigung des Wilhelm von Gleispach, 24. März 1577, Radkersburg. StLA, Laa. A. Antiquum, Militaria, Sammelschuber Munition (1547–1597). Verordnete an Wilhelm von Gleispach, 25. März 1577, Graz. Ebda.

<sup>23</sup> Wilhelm von Gleispach an die Verordneten, 25. März 1577, Radkersburg. StLA, Laa. A. Antiquum, Militaria, Schuber 1577/1, Nr. 201514/5604. Wilhelm von Gleispach an die Verordneten, 26. März 1577, Radkersburg. StLA, Laa. A. Antiquum, Militaria, Sammelschuber Munition (1547–1597).

sen. Wie berechtigt seine Sorgen waren, zeigte schließlich der 27. März: von Spitzeln über die aktuelle Lage informiert, wagten rund 1000 osmanische Reiter einen Streifzug gegen die Festung. Obwohl verwundet, organisierte Obrist Johannes Bornemissa vom Krankenbett aus den Widerstand und schickte die unter dem Kommando des Hauptmannes Josef von Dornberg stehenden Arkebusierreiter sowie die deutschen Fußknechte unter Leonhard Martin ins Treffen. *Wir erindern Eur Streng, daz an heut die Türkhben in die 1000 Pherdt alhie gewest, haben ain weil mit vnns gescharmizelt*, berichteten daraufhin die beiden Hauptleute an Hallegg. Wahrscheinlich wäre der Zusammenstoß nicht so glimpflich abgelaufen, hätten nicht zuvor einige Diener des bei der Explosion ums Leben gekommenen Stephan Batthyány einen feindlichen Reiter gefangen genommen und wäre bei dessen Verhör nicht in Erfahrung gebracht worden, daß die Türken *gennzlich des willens* waren, *sich vber vnns zu machen*. Nach dem unentschieden gebliebenen Scharmützel baten Dornberg und Martin verängstigt und gewitzigt zugleich, Hallegg *wölle alspladt merer Volekh vnnd Munion herein schickben*.<sup>24</sup>

Um Unterstützung gebeten wurde der windische Grenzobrist aber auch vom Proviantverwalter Elias Griming, der am 27. März berichtete, daß das kurz nach dem Unglück in Szemenye gekaufte Getreide zur Neige gehe, während der noch verbliebene Wein bereits völlig ausgetrunken worden sei. Man werde, *wo die notturfft desselben nit alheer geordnet wiert, grossen mangl* haben und *sonnderlich die geschedigten Khnecht werden leiden müssen*, klagte Griming. Verschlimmert wurde die Sachlage auch dadurch, daß selbst im Ort Kanischa weder Getreide noch Wein aufzutreiben waren. Als Lichtblick wertete er aber die Zusagen sowohl Halleggs als auch der Verordneten, Proviant und Munion zu schicken und schlug vor, die Hilfsgüter am Landweg bis Szemenye zu bringen und sie auf der dortigen Fähre über die Mur setzen zu lassen. Die Benutzung der zwischen Unterlimbach/Lendava und Szemenye über den Fluß führenden ziemlich desolaten Brücke schloß er aus, *weil ohne schaden mit schwären Wägen darüber nit zukommen ist*.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> VANDOR, Kanisza, 406. Josef von Dornberg und Leonhard Martin an Veit von Hallegg, 27. März 1577, Kanischa. StLA, Laa. A. Antiquum, Militaria, Sch. 1577/1, Nr. 201514/5610.

<sup>25</sup> Elias Griming an Veit von Hallegg, 27. März 1577, Kanischa. Ebda., Nr. 201514/5611.

## Der Hilfe zweiter Teil

Abgesehen davon, daß Wilhelm von Gleispach am 24. März für Kanischa bestimmte Munitionssorten aus dem Radkersburger Zeughaus erhalten hatte, geschah weiter nichts Konkretes mehr. Erst der durch Veit von Hallegg an Gleispach übersandte Brief des Elias Griming sowie der Bericht des Josef von Dornberg und des Leonhard Martin über das Scharmützel mit den Türken bewirkten ein Umdenken. Am 29. März schickte Gleispach den Hauptmann Bartlmä Fasser mit 163 Fußknechten nach Ungarn. Begleitet wurden die Kriegsleute neben anderen auch vom Proviantmeister Melchior Hueber, der auf Wagen verladene 1000 Viertel Mehl sowie 20 Startin Wein (etwa 10.500 Liter) mitführen ließ. Vervollständig wurde der Transport durch die bereits näher beschriebenen Munitionssorten. Wie Gleispach hoffte, würden die Hilfsgüter am 31. März 1577 in Kanischa eintreffen.<sup>26</sup>

Erstaunlich spät mischte sich der Hof in die ganze Angelegenheit ein. Erst Anfang April begehrte der in Wien residierende Erzherzog Ernst von den Grazer Geheimräten Karls II. ein genaues Verzeichnis der nach Kanischa geschickten Dinge und stellte den Steirern deren Wiedererstattung bzw. eine finanzielle Abgeltung in Aussicht. Am 10. April verlangten die Geheime Räte von den Verordneten die Abfassung einer entsprechenden Liste.<sup>27</sup> Zwei Tage später wurden sowohl der Proviantmeister als auch Wilhelm von Gleispach angehalten, eine Detailaufstellung niederzuschreiben. Die mit dem 28. April datierte Antwort des Melchior Hueber war umfassend und seiner Auskunft nach wurde folgendes nach Ungarn gesandt: 30 Fässer Weizenmehl in der Gesamtmenge von 477 Viertel Grazer Maß, 27 Fässer Roggenmehl in der Gesamtmenge von 416 Viertel Grazer Maß und 20 Startin Wein.

Die Unkosten an Fuhrlohn (für Proviant und Munition zusammen) von Radkersburg über Unterlimbach/Lendava nach Kanischa beliefen sich auf 11 Gulden 2 Schilling Pfennig, während an „Hebgeld“ für das Auf- und Abladen der Fässer 2 Gulden 6 Schilling 24 Pfennig zu bezahlen waren.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Wilhelm von Gleispach an die Verordneten, 30. März 1577, Radkersburg, StLA, Laa. A. Antiquum, Militaria, Sammelschuber Munition (1547–1597).

<sup>27</sup> Geheime Räte an die Verordneten, 10. April 1577, Graz, Ebda.

<sup>28</sup> Melchior Hueber an die Verordneten, 28. April 1577, Retzhof, StLA, Laa. A. Antiquum, Militaria, Sch. 1577/1, Nr. 201514/5653.

Weit weniger erschöpfend war der von Wilhelm von Gleispach übermittelte Bericht, der zudem erst am 22. Mai verfaßt wurde. Der Genannte wies lediglich darauf hin, daß Bartlmä Fasser den Munitionstransport geleitet hatte und dieser für die Erteilung der gewünschten Auskunft zuständig sei. Übrigens könne man seiner Quittung (an die Stadtväter von Radkersburg vom 24. März) Einzelheiten betreffend den für Kanischa bestimmten Schießbedarf entnehmen. Als angenehm dagegen dürften die Verordneten die Mitteilung Gleispachs gewertet haben, daß Elias Griming angekündigt hatte, das zuvor in die zerstörte Festung geschickte Mehl *mit guetem frischen Traytt* (Getreide) refundieren zu wollen.<sup>29</sup>

Unter dem 9. Mai zeigte der eigentlich für den Unterhalt der Ungarischen Grenze, der Kanischa ja angehörte, zuständige Erzherzog Ernst erstmals Eigeninitiative, indem er eine Kommission mit der Begutachtung der an der Festung Kanischa entstandenen Schäden betraute. Dem „Expertenteam“ gehörten Ott Heinrich von Puchheim, Franz von Poppendorf, Christoph von Teuffenbach und Andreas Kielmann, zu dieser Zeit noch Obrist von Komorn/Komarno, an. In einer siebenseitigen Instruktion wurde sein Aufgabenbereich umrissen, zu dem die Erörterung möglicher Reparatur- bzw. Neubauarbeiten, die eventuelle Ablösung des verletzten Johannes Bornemissa als Obrist von Kanischa, die Beschaffung und Unterbringung von Nahrung sowie der Schutz der Burg vor weiteren feindlichen Angriffen gehörte. An Geldmitteln zur Deckung der Bauunkosten standen laut Aussage Erzherzog Ernsts 20.000 Gulden, bereitgestellt von den Landschaften Steiermarks, Kärntens und Krains, sowie weitere 5000 Gulden, bewilligt vom Land Österreich unter der Enns, zur Disposition. Durchgeführt werden sollten die Arbeiten von zur Roboterleistung verpflichteten Untertanen aus der Umgebung Kanischas, die dabei den Anweisungen der Baumeister Peter Ferabosco, Bernardo Magno, Octavio Baldigara und Nicolo Angelini Folge zu leisten hatten.<sup>30</sup>

Noch bevor die notwendigsten Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden konnten, unternahmen türkische Streifscharen am 20. Juli 1577 einen weiteren Angriff auf Kanischa. Der Zeitpunkt für diese Aggression war aus feindlicher Sicht günstig gewählt, weil jene 100 Reiter,

---

<sup>29</sup> Wilhelm von Gleispach an die Verordneten, 22. Mai 1577, Narrelegg. StLA, Laa. A. Antiquum, Militaria. Sammelschuber Munition (1547–1597).

<sup>30</sup> Instruktion Erzherzog Ernsts, 9. Mai 1577, Wien. StLA, Laa. A. Antiquum, Militaria, Sch. 1577/1, Nr. 201514/6573.

die Balthasar von Batthyány für die Dauer eines Monates als Schutztruppe in die Burg entsandt hatte, tags zuvor wieder abgezogen waren. Im Verlauf ihrer Unternehmung trafen die Türken auf Paul Bánffy, der gerade mit vierzehn seiner Knechte die *underhalb der Eisgruben* angelegten Gräber der am 21. März ums Leben gekommenen Personen besuchte. Es kam zu einem Scharmützel, in dessen Verlauf Bánffy ebenso wie zwei seiner Diener den Tod fand. Sechs weitere christliche Streiter gerieten in Gefangenschaft, der zwei Mann konnten sich lediglich durch Flucht in Sicherheit bringen. Interessant ist auch die Tatsache, daß der feindliche Streifzug gerade an dem Tag erfolgte, als Andreas Kielmann durch den Hofkriegsrat Ott Heinrich von Puchheim und Nikolaus Bánffy zum neuen Obristen von Kanischa eingesetzt wurde, und der noch immer nicht völlig auskurierte Johannes Bornemissa seine bisherige Wirkungsstätte verließ.<sup>31</sup>

Drei Tage nach den eben geschilderten Ereignissen ging laut Auskunft des Veit von Hallegg die Kommissionierung Kanischas zu Ende.<sup>32</sup> Leider ist in den Akten des Steiermärkischen Landesarchives kein Bericht über konkret gefaßte Beschlüsse zur Erhaltung der Festung zu finden. Daß aber die nötigen Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wurden, ist unzweifelhaft; allerdings zogen sie sich noch bis zum Jahr 1590 hin.<sup>33</sup> Während dieser Zeitspanne entstand schließlich sukzessive jene Festungsanlage, die letztlich im Verlauf der berühmt gewordenen Belagerung 1600 von den Türken eingenommen wurde.<sup>34</sup>

## Ausblick

Die nachfolgenden Ereignisse zeigten, daß sich die Türken von den fortschreitenden Arbeiten an den Befestigungsanlagen der Burg nicht beeindruckt ließen. Mehrere ihrer Streifzüge in das Gebiet der sogenannten kanisischen Grenze, geschaffen seit dem Frühjahr 1578 mit steiri-

---

<sup>31</sup> Balthasar von Batthyány an die Verordneten, 22. Juli 1577, Güssing. Ebda., Nr. 201514/5771. Leonhard Martin an Veit von Hallegg, 24. Juli 1577, Warasdin. Ebda., Nr. 201514/5779.

<sup>32</sup> Veit von Hallegg an die Verordneten, 24. Juli 1577, Warasdin. Ebda., Nr. 201514/5779.

<sup>33</sup> VÁNDOR, Kanizsa, 405.

<sup>34</sup> Günter CERWINKA, Die Eroberung der Festung Kanischa durch die Türken im Jahr 1600. In: Innerösterreich 1564–1619 (Graz 1967)(= Joannea III), 409–511, passim.



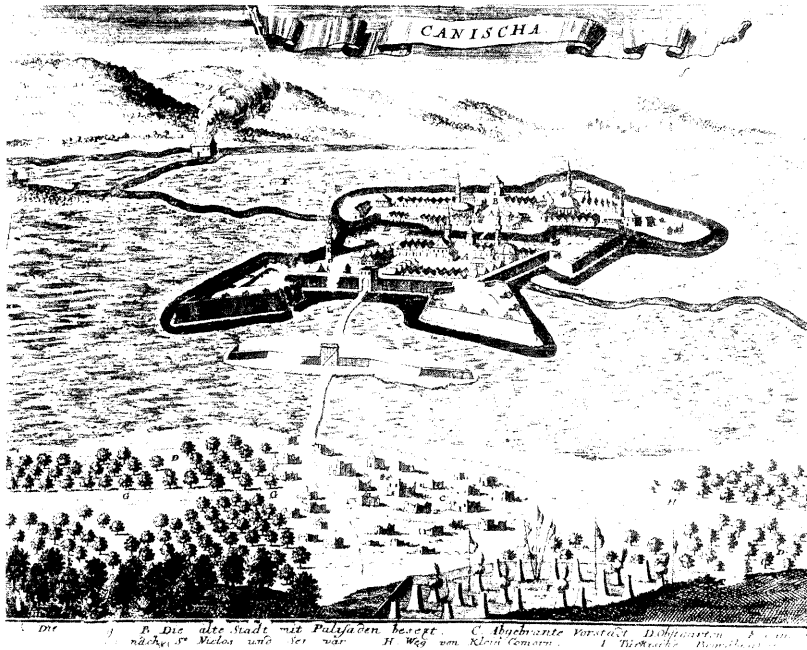


Abb. 3: Die Festung Kanischa nach ihrer Rückeroberung von den Türken im Jahre 1690. (Nagykanizsa, Thúry György Muzeum.)

schen Geldmitteln, beweisen dies. Das Schicksalsjahr für die Festung Kanischa war jedoch 1600, als sie der mit Nachdruck geführten Belagerung durch die Türken nicht widerstehen konnte und an den Erbfeind übergeben werden mußte. Rückeroberungsversuche christlicher Truppen in den Jahren 1601 und 1664 blieben erfolglos. Erst einem Heer Adam II. Batthyáns gelang es im April 1690, die Burg wieder der Christenheit zurückzugewinnen (Abb. 3). Es mag als Ironie angesehen werden, daß ausgerechnet ein Kaiser aus jenem Geschlecht, das sich über Jahrhunderte hinweg für die Erhaltung der Grenze eingesetzt hatte, durch einen Federstrich das Schicksal der Burg von Kanischa besiegelte: Im Jahr 1702 ordnete Leopold I. die völlige Schleifung der Festung an.

## Styriaca in Prag.

### Die Bestände der Malteser-Ritterordenskommande Fürstenfeld im Staatlichen Zentralarchiv Prag 6

Von Elisabeth Ernst

Die Erforschung der Geschichte der Malteserkommande Fürstenfeld bildet für den steirischen Geschichtsforscher insofern ein Problem, als sich ein Großteil der Archivalien im Staatlichen Zentralarchiv Prag 6 befindet.

Bis 1938 waren die österreichischen Kommanden des Malteserordens Teile der Deutschen Zunge, die aus den Großprioraten Deutschland, Böhmen und Dacien (Skandinavien) bestand. Innerhalb dieser Deutschen Zunge unterstanden sie dem Großpriorat Böhmen. 1938 erfolgte die Ausgliederung der österreichischen Kommanden durch die Errichtung des Großpriorats Österreich mit seiner Zentrale in Wien.<sup>1</sup> Das Großpriorat Böhmen hatte seinen Sitz in Prag. Dort hatten die Johanniter bereits um 1150 eine Kommande gegründet. In Prag wurden die Entscheidungen über die personelle Besetzung der Kommanden getroffen. Über sämtliche Wirtschafts- und Rechtsangelegenheiten einer Kommande mußte der Komtur dem Großpriorat Rechenschaft ablegen. Besondere Vorkommnisse wurden nach Prag berichtet. Regelmäßig wurden Visitationen der Kommanden durchgeführt und die entsprechenden Protokolle an das Großpriorat gesandt. Die Registraturen der Kommanden gelangten sukzessive ins Archiv des Großpriorats. Daher befindet sich der Hauptteil der Quellen zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte der Kommande Fürstenfeld in Prag. Die Bestände waren im Zentralarchiv des Johanniterordens im Staatsarchiv Trebon untergebracht. Heute befinden sich die Archivalien im Staatlichen Zentralarchiv Prag, im 6. Bezirk.

Der Bestand, der sich bis zum Zweiten Weltkrieg in Fürstenfeld befand, wurde 1940 beschlagnahmt und an das Haus-, Hof- und Staatsarchiv nach Wien abgeliefert. Dieses Quellenmaterial bestand aus Un-

---

<sup>1</sup> Der Johanniter-Orden – Der Malteserorden. Der ritterliche Orden des hl. Johannes vom Spital zu Jerusalem. Seine Aufgaben, seine Geschichte. Hrsg. von Adam WIEN-AND (Köln 1970), 319–357, 442–444.

terlagen zur Verwaltung der Kommende Fürstenfeld im 18. und 19. Jahrhundert – darunter befindet sich eine Reihe von Veränderungsprotokollen aus dem 18. Jahrhundert. 1945 erfolgte die Auslagerung ins Schloß Guntersdorf. Danach gelangte es wieder an das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, von dem es 1950 an den Souveränen Malteser-Ritterorden in Wien abgetreten wurde.<sup>2</sup> Auskünfte darüber erteilt der Souveräne Malteser-Ritterorden in Wien I, Johannesgasse 2.

Archivalien zur Geschichte der Kommende Fürstenfeld werden auch im Steiermärkischen Landesarchiv verwahrt, und zwar im Archiv der Stadt Fürstenfeld, im Alten Landrecht und vereinzelt auch in den Archiven der staatlichen Hoheitsverwaltung.

Die Verfasserin begab sich im Juni 1996 für eine Woche nach Prag, um das Aktenmaterial der Kommende Fürstenfeld im Staatlichen Zentralarchiv Prag zu sichten. Professor Friedrich Hausmann hat bereits vor einigen Jahren die mittelalterlichen Urkunden der Kommende Fürstenfeld, die sich in Prag befinden, aufgenommen.<sup>3</sup> Nun wurde von der Verfasserin auch eine Liste der entsprechenden neuzeitlichen Urkunden erstellt, wobei nur auf die Nennung von Fürstenfeld eingegangen wurde. Sowohl zu den Urkunden als auch zu den Akten der Kommenden gibt es Inventare in tschechischer Sprache.

Die Johanniter wurden urkundlich erstmals 1197 in der Umgebung von Fürstenfeld genannt, als Erzbischof Adalbert von Salzburg die von ihm geweihte Kirche zu Übersbach den Johannitern übergab und Herrand von Wildon ihnen das Patronatsrecht der Kirche mit der Zehentberechtigung in neun Ortschaften überließ. Die Malteser errichteten ihren oststeirischen Sitz in Fürstenfeld am Rande des Plateaus an der Seite der Feistritz, abseits des Marktes. Dieser Standort in Fürstenfeld wurde urkundlich erstmals 1232 genannt, als sich die Malteser im Streit mit der Pfarre Riegersburg wegen der Kirche in Fürstenfeld befanden.<sup>4</sup> Der

---

<sup>2</sup> HHStA, Direktionsakten, Sonderreihe XVI: Kurrentakten 383/1940 und Kurrentakten 2307/1950. Für die Rekonstruktion des Verbleibs dieser Unterlagen sei Frau Dr. Elisabeth Springer vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv gedankt. Der entsprechende Briefwechsel samt Niederschrift der Übergabe des Materials an den Souveränen Malteser-Ritterorden Wien im Jahre 1950 und einer Liste des übergebenen Materials wurden kopiert und dem Hausakt des Steiermärkischen Landesarchivs 3–96/1952 angeschlossen.

<sup>3</sup> An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Friedrich Hausmann für die Einsichtnahme in seine Unterlagen bedanken.

<sup>4</sup> StZA Prag: Jo XL Fürst. 10: 1232–VIII–18, Tobel.

Kommendenbesitz wurde im Laufe des Mittelalters durch zahlreiche Schenkungen ausgeweitet, so daß die Kommende in der frühen Neuzeit über 20 Ämter und zusätzliche Zehenteinnahmen verfügen konnte.

Die Kommende Fürstenfeld war seit dem 16. Jahrhundert mit der Kommende Melling in der Untersteiermark (Melje bei Marburg) verbunden. Der Komtur von Fürstenfeld verfügte also auch über die Kommende Melling, indem er sie verpachtete und die Einkünfte einnahm. Die Kommende Melling war aus den Besitzungen der Herren von Melling – wahrscheinlich aufgrund einer Stiftung – hervorgegangen. Sie wird erstmals 1217 urkundlich erwähnt. Es ist anzunehmen, daß die Johanniter hierher geholt wurden, um einen Stützpunkt gegen die Ungarn zu errichten. Die Kommende Melling trat aber nicht erst im 16. Jahrhundert mit der Fürstenfelder Kommende in Verbindung, sondern sie wurde von Fürstenfeld aus gegründet. Die Besitzungen von Melling waren nie besonders umfangreich. Neben dem Kommendengebäude bestand der Besitzkomplex unter anderem aus einem Haus in Marburg, einer Mühle und mehreren Weingärten. Der Weinbau bildete die Haupteinnahmequelle der Kommende.<sup>5</sup> Im 18. Jahrhundert zerfiel die Kommende Melling zusehends, da man auf die Instandhaltung der Gebäude und ihrer Besitzungen keinen Wert legte. Daher wurde die Kommende im Jahr 1800 an den damaligen Pächter Alois Kriehuber verkauft.<sup>6</sup>

Über weitaus größere Einkünfte als Melling verfügte die zweite untersteirische Kommende, die ebenfalls von Fürstenfeld aus gegründet wurde und die so wie Melling für einige Zeit in Personalunion vom Fürstenfelder Komtur geleitet wurde. Es handelt sich dabei um die Kommende Polzela (Heilenstein), die 1323 erstmals in den Urkunden erwähnt wird. Heilenstein (bei Cilli) wurde auf einem alten Pfarrsitz errichtet. Neben der Pfarrkirche verfügte sie auch über drei Filialkirchen (hl. Andreas, St. Nikolaus in Vinska gora und Heiligenkreuz auf dem Ölberg). Obwohl die Erträge der Kommende Heilenstein größer waren als die der Kommende Melling, entschloß man sich im 18. Jahrhundert für den Verkauf auch dieser Kommende, da man aufgrund der Tatsache, daß kaum ein Komtur sich in der Kommende aufhielt, keine rechte Kon-

---

<sup>5</sup> Der Karton enthält auch Prozeßakten über das Bergrecht der Kommende Melling.

<sup>6</sup> Vgl.: Jože MIHARIČ, Melje in njegova malteška komenda od XII. stoletja do leta 1803. In: Časopis za zgodovino in narodopisje 51 (16) (1980), 217–238. Für die Übersetzung aus dem Slowenischen danke ich Frau Dr. Dorothea Wiesenberger recht herzlich.

trolle über die Verwaltung hatte. 1779 wurde daher die Kommende Heilenstein an Raimund Novak, den Herrn von Schöneegg, verkauft.<sup>7</sup>

Neben den beiden genannten untersteirischen Kommenden wird zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Kommende St. Peter bei Kamnik (Krain) genannt, die ebenfalls mit der Fürstenfelder Kommende in Verbindung stand.<sup>8</sup>

Die Unterlagen zur Verwaltung der Kommende Fürstenfeld vom frühen 16. bis ins 19. Jahrhundert sind in 24 Kartons untergebracht (RM kart. 811–830, kart. 124, 247, 253 und 1006), wobei eine Trennung von Urkunden und Akten aus lagertechnischen Gründen vorgenommen wurde. Diese Kartons wurden in Hefte unterteilt, die mit Nummern versehen sind, wobei die Numerierung über die Einheiten der Kartons hinaus laufend weitergeführt wurde. Man versuchte eine chronologische Ordnung einzuhalten, was aber nicht gelungen ist. Das Inventar der Akten der Malteserkommende Fürstenfeld gibt einen Karton Nr. 810 an, der Finanzangelegenheiten der Kommende Fürstenfeld im Zeitraum von 1556 bis 1743 zum Inhalt haben soll. Dieser Karton ist aber nicht vorhanden.

Zum Inhalt der einzelnen Kartons:

**Karton Nr. 124:**

Dieser Karton enthält ein Inventar über die Urkunden, die die Kommende Fürstenfeld betreffen (Abschrift).

**Karton Nr. 247:**

Verschiedene Angelegenheiten des 18. und 19. Jahrhunderts werden hier behandelt:

Besetzung der Fürstenfelder Pfarre Ende des 18. Jahrhunderts. Verkauf des Ordenshauses in Graz. Benefizium auf der Wies 1787. Verwaltungs- und Finanzakten. Differenzen mit dem Fürstenfelder Bestandsinhaber Paumeister. Verzeichnis der Ausgaben des Pächters von Melling, Alois Kriehuber. Pachtvertrag mit Kriehuber 1787. Abschriften von Stiftsbriefen betreffend Melling aus den Jahren 1413 und 1434.

---

<sup>7</sup> Vgl. ebda und Jože MLINARIČ, Malteška komenda na Polzeli. In: Kronika časopis za slovensko krajevno zgodovino 28/3 (1980), 161–171.

<sup>8</sup> Zeitweise wurden die Kommenden St. Peter und Heilenstein gemeinsam verwaltet (Heft 64).

### **Karton Nr. 253:**

Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tod des Komturs von Fürstenfeld, Graf Joseph von Saint-Julien 1829.

### **Karton Nr. 811:**

Dieser Karton enthält 40 Hefte (Nr. 61–Nr. 100) mit unterschiedlichsten Inhalten für den Zeitraum von 1557 bis 1693. Die Themenkreise behandeln personelle Angelegenheiten bei der Einsetzung neuer Komture und die Leitung der Kommende. Der Komtur bildete zwar das Oberhaupt einer Kommende, wie bei den Ämtern der Hoheitsverwaltung hatte sich aber auch in der Verwaltung des Malteserordens das System der Ämterpacht herausgebildet. Die Komture weilten daher nur zeitweise in Fürstenfeld. Die Geschäfte führten die Bestandsinhaber oder Verwalter der Kommende.

Weiters enthält der Karton Materialien über die besitzrechtlichen Verhältnisse der Kommendeuntertanen. So wurde den Untertanen der Kommenden Fürstenfeld und Melling 1557 das Kaufrecht gewährt. Die Quellen berichten auch über einen geplanten Gütertausch zwischen der Kommende und Andreas von Teuffenbach zu Maierhofen sowie über Verhandlungen um einen projektierten Verkauf der Kommende Fürstenfeld in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Während der Verwaltung der Fürstenfelder Kommende durch Heinrich von Logau, der 1620 zum Großprior von Böhmen und Österreich ernannt wurde, kam es zwischen diesem, noch als Receptor genannten, und der Stadt Fürstenfeld 1592 zum Streit um das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Fürstenfeld. Außerdem lief gegen diesen eine Anklage wegen Anstellung eines häretischen Pflegers.

Gegenreformatorische Maßnahmen in der Kommende Fürstenfeld werden genannt.

Die Akten beinhalten auch Materialien zur Stiftung des Komturs Heinrich von Logau und zur Stiftung des Martin Kefer.<sup>9</sup>

Differenzen zwischen der Kommende und dem Augustinerkloster (1602–1603) werden behandelt.

Eine Liste der Schäden, welche die Kommende durch den Einfall der ungarischen Rebellen 1605 und die darauffolgende Militäreinquartierung zugefügt wurden liegt bei diesen Akten.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. StLA, A. Fürstenfeld, Sch. 192.

<sup>10</sup> Vgl. StLA, I.a A. Antiquum, XIII. Wirtschaft, Kriegsschäden.

Ein großer Teil der Quellen dieses Kartons beschäftigt sich mit Untertanenangelegenheiten, die die Abgaben und Unstimmigkeiten deswegen betreffen.<sup>11</sup> Die Kommende war gegenüber dem Großpriorat in Prag zur Rechnungslegung verpflichtet. Daher finden sich immer wieder Wirtschaftsberichte der Kommende Fürstenfeld unter den Akten.

Der Karton enthält auch Visitationsberichte der Kommende Fürstenfeld.

#### **Karton Nr. 812:**

Dieser Karton besteht aus 17 Heften, die den Zeitraum von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis 1733 umfassen. Die Hefte 101 bis 117 beinhalten Verwaltungsangelegenheiten der Kommenden Fürstenfeld und Melling und dabei entstandene Unstimmigkeiten, weiters Visitationsberichte von beiden Kommenden und Inventare aus den Jahren 1703, 1719 und 1722, Pachtverträge und Streitigkeiten mit den Untertanen.<sup>12</sup> Außerdem sind Baukostenvoranschläge für notwendige Reparaturen von Melling in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorhanden.

#### **Karton Nr. 813:**

Dieser Karton enthält zwölf Hefte (118–129), die den Zeitabschnitt zwischen 1726 und 1764 sowie 1634 und 1635 umfassen.

Der Inhalt der Akten aus dem 18. Jahrhundert sind Visitationsberichte von Fürstenfeld und Melling, Zehentstreitigkeiten, eine Beschreibung des Bauzustands der Fürstenfelder Stadtpfarrkirche samt Plan, das Haus der Kommende Fürstenfeld in der Stempfergasse in Graz, Kommandebesetzung sowie ein Urbar von Melling aus dem Jahren 1634/1635.

#### **Kartons Nr. 814 und 815:**

Diese beiden Kartons enthalten Urbare der Kommenden Fürstenfeld

---

<sup>11</sup> Auszüge dieser Akten finden sich teilweise auch im StLA, A. Fürstenfeld, Sch. 209/ Heft 352 und im Alten Landrecht Sch. 484 und 485.

<sup>12</sup> Neben Zehentstreitigkeiten werden auch die jahrelangen Auseinandersetzungen mit dem ungarischen Grafen Barthyány, die aufgrund der Verlegung des Lafnitzflußbetts entstanden sind, ausführlich behandelt. Vgl. Helfried VALENTINITSCH, Der Kampf der Untertanen der Maltserkommende Fürstenfeld gegen die tägliche Robot im 17. Jahrhundert. In: ZHVSr 76 (1986), 193–212.

und Melling aus den Jahren 1684, 1708, 1770 und ein Urbar der Kommende Fürstenfeld allein aus 1745.<sup>13</sup>

**Karton Nr. 816:**

Dieser Karton umfaßt in den Heften 134 bis 140 den Zeitraum vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Die beiden ersten Hefte behandeln Wirtschaftsrechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts (Heft 134 beschäftigt sich auch mit der Kommende Melling). Heft 136 beinhaltet Urkundenabschriften betreffend die Kommende Fürstenfeld. In der Folge finden sich Urbare von Fürstenfeld aus den Jahren 1507, 1608, und 1651–1654 sowie ein Urbar der Stadtpfarrkirche von Fürstenfeld aus dem Jahr 1613.<sup>14</sup>

**Kartons Nr. 817 und 818:**

In diesen beiden Kartons befinden sich Urbare der Kommende Fürstenfeld von 1667, 1695, 1684 (ein zweites Exemplar) sowie ein Urbar der Stadtpfarrkirche von Fürstenfeld aus dem Jahr 1702, ein Stockurbar der Kommende aus ebendiesem Jahr, ein Urbar der Stadtpfarrkirche aus dem Jahr 1755 und ein erneuertes Urbar der Kommende Melling aus 1770.<sup>15</sup>

**Karton Nr. 819:**

Dieser Karton enthält zwei Urbare der Kommende Fürstenfeld aus den Jahren 1708<sup>16</sup> und 1770 (erneuertes Urbar) und ein Inventar der Besitzungen nach dem Tod Friedrichs Freiherrn von Pranckh aus dem Jahr 1651.

**Karton Nr. 820:**

Inhalt dieses Kartons ist ein Urbar aus dem Jahr 1745 (umfangreicher als das oben erwähnte)<sup>17</sup> und eine Landhandfeste des Herzogtums Steiermark aus dem Jahr 1635, das sich im Besitz von Jacob Stätty befand.

---

<sup>13</sup> Bis auf das Urbar von 1745 befinden sich alle genannten Urbare mikroverfilmt im StLA.

<sup>14</sup> Alle Urbare sind im StLA auf Mikrofilm vorhanden.

<sup>15</sup> Das Urbar der Stadtpfarrkirche von 1755, das Stockurbar von 1702 und das Urbar der Kommende Melling von 1770 befinden sich mikroverfilmt nicht im StLA.

<sup>16</sup> Dieses Urbar befindet sich mikroverfilmt im StLA.

<sup>17</sup> Dieses Urbar befindet sich als Mikrofilm nicht im StLA.



**Karton Nr. 821:**

Hier sind Kirchenrechnungen der Pfarrkirche von Altenmarkt aus den Jahren 1685–1733 und 1734–1761 enthalten sowie ein Kirchenprotokoll der Stadtpfarrkirche von Fürstenfeld 1673–1753. Außerdem enthält er ein Bergrechtsbuch der Stadtpfarrkirche Fürstenfeld aus den Jahren 1728–1750.

**Karton Nr. 822:**

Die Hefte 156–161 enthalten ein Rechnungsprotokoll der Zwölf-Apostel-Bruderschaft in Fürstenfeld von 1759 bis 1784,<sup>18</sup> eine Beschreibung der Kommenden Fürstenfeld und Melling samt aller Rechte und Bauten aus dem Jahr 1694, ein Visitationsprotokoll aus dem Jahr 1750 mit Akten über die der Kommende gehörigen Realitäten in Gleisdorf, die versteigert wurden, weiters den Kaufvertrag und das Übergabsprotokoll von Melling und Unterlagen betreffend das Kommendehaus in Graz. Heft 161 beinhaltet eine Visitation der Kommende Fürstenfeld aus dem Jahr 1836.

**Karton Nr. 823:**

In den Heften 162–167 befinden sich Unterlagen über Visitationen der Kommende aus den Jahren 1843, 1856 und 1868, ein Inventar von 1850 sowie ein Urkundenbuch der Kommendeuntertanen aus den Jahren 1712–1715.

**Kartons Nr. 824 und 825:**

Diese beiden Kartons enthalten ein Gefällsbuch der Kommende aus dem Jahr 1745, zwei Urkundenbücher aus den Jahren 1705–1712<sup>19</sup> und 1740–1741 und ein Veränderungsprotokoll der Herrschaft aus den Jahren 1715–1726.

**Kartons Nr. 826–829:**

Urkundenbücher und grundherrschaftliches Gerichtsprotokoll 1726–1729, 1729–1733, 1733–1735, 1746–1749, 1749–1758. Veränderungsprotokolle 1735–1738, 1738–1740 und 1741–1746.

---

<sup>18</sup> Vgl. StLA, A. Fürstenfeld, Sch. 208/Heft 350.

<sup>19</sup> Diese Urkundenbücher enthalten neben den üblichen Urkundenabschriften Protokolle über die Tätigkeit der Grundherrschaft in Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit.

**Karton Nr. 830:**

Dieser Karton versammelt verschiedenste Angelegenheiten:

Robotangelegenheiten. Amtsberichte aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Protokoll aus 1820 über die Veränderungen in der Komende Fürstenfeld seit der Anlegung des Urbars von 1803. Kirchenrechnungen der Stadtpfarrkirche Fürstenfeld 1819, der Josefikapelle 1819, der Wieskapelle 1819, der Pfarrkirche Altenmarkt 1819, der Filialkirche zu Übersbach 1819. Bezirkssteuerausweis 1820. Inventar der Komende 1820 samt Aufzeichnung der damaligen Registratur der Kanzlei. Schriftverkehr bezüglich der Komendeverwaltung. Bergrechtsangelegenheiten. Baulichkeiten. Buchhalterische Berichte aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Korrespondenzen in Finanzangelegenheiten.

**Karton Nr. 1006:**

Heft 1 betrifft diverse Angelegenheiten der Pfarre Altenmarkt (Pfarrbesetzung 1877, 1917; Kirchenrechnungen 1861, 1914; Kircheninventar 1861; Schwierigkeiten mit dem Altenmarkter und Fürstenfelder Pfarrer Ende des 19. Jahrhunderts; Vermögensverzeichnis 1913; Stiftungen 1913; Vermögensverzeichnis des Pfarrarmeninstituts 1913). Die Hefte 2 und 3 beziehen sich auf die Pfarre in Erdberg (Wien). Heft 4 beinhaltet Streitigkeiten mit der Diözese um das Besetzungsrecht der Pfarren Altenmarkt und Fürstenfeld 1840; Gehaltsverhandlungen der Kapläne zu Fürstenfeld 1867–1869; Vorwürfe gegen den Altenmarkter Pfarrer 1892; Besetzungsrecht der vakanten Pfarre Söchau 1861; Besetzungen der Altenmarkter und Fürstenfelder Pfarren vom 17. bis zum 19. Jahrhundert; Wieskapellenrechnung 1867; Abschrift mittelalterlicher und neuzeitlicher Urkunden, die Pfarre Altenmarkt betreffend.